SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Akc 1948 K N 418

I

Der Verfasser ist Jacob v. Salza, Hauptmann des Fürstentums Görlitz +1589 zu Neidersdorf

Gleiche Exemplare L I 71 L I 160

L I 169

SLUB Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Ac 1

II

Bericht.

Von des Marggrafthumbs Oberlausitz Ämptern Bestallung vnnd Verrichtung derselben,

Auch von Gericht vnd Recht,

Mitt besonderem fleis Aus der Ampt Leütten Instruction vnd Reuersen, Aus Kayserlichen vnnd Königlichen Priuilegien Begnadungen Concessionen, Ordnungen, Constitutionen, Vnd dann aus Alttern Wol-hergebrachten gewonheitten Czu gutter nach-richtung vnd wissenschafft Zusam-men getzogen.

BIBL. UNIV. WRATISL.

SLUB Wir führen Wissen.

GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Der Erste Theill,

Der erste Articel von LandVögten, vnnd Ihrem Ampte, I.

Von Bestellung der LandVögte, Vnnd waß standes sie seinn sollen:

Die Bestallung auff vnnd Abnnehmung eines LandtVogts, Stehet bey Regierenden Khönig zu Behmen, alß Marggraffen zu Lausitz: Vnnd ein Jeder LandtVolgt, soll altem Wolhergebrachtem gebrauch nach, Zum wenigsten ein gebohrner Herr, In der Crone Behmen oder Inn den Incorporirten Landen angesessen vnd begüttert sein:

X Nach gewonheit vnd gebrauch:

Ein Jeder LandVogt, wirdt von Khönigen zu Behmen, den Standen zu Ehren vnnd Schutz, Landen vnd Stetten, vnd besonders den Strassen zu frieden, Jedoch auff Ihrer Khön: Matt: Wolgefallen vnd Widerruffen angenohmen:

X LandtVogts Revers.

II.

Ordenung vnnd Proces Nach absterbung vnd einsetzung eins LandVogts,

So bald ein LandVogt vorstirbt, Wirdet daß Schloß zu Budissin durch die Haüptleütt vnd Landesaeltisten eingenohmen, durch sie zwo Adels Personen vom Lande, auff ein Budissinischen, vnnd einer von Stetten darauff geordnet, Denselbigen die Schlüssel [zum hause] Zugestelt, Die verbleiben auffm Schloß, vnd halten es in verwahrung, haben aber mitt den Ampts sachen nichts zu thunn:

Wan das Schlos also bestallet ist, So berichten die Stende
de die Khü: Maij: ꝛc den Tödlichen abgang deß Landvogts. Und
bitten umb ersetzungk des Ambts der Landtvögthey

Darauff verordnen Ihre Maij: einen Ambts verwalter,
alß Ihrer Maij: Landeshauptman oder Ambts hauptman,
nach Wolgefallen und gelegenheit. Und ziehen die Personen
So darauff gewesen, widerumb herunter,

Wann sich alßdann Ihre Khü: Maij: einer Person zum Landt
Vogte entschlossen, unnd mit derselben geschlossen, lassen sie durch
den Verordneten Ambts verwalter, einen Landtagk gegen Budissin
außschreiben unnd Publiciren, Verordnen auff denselben Landtagk
Ihre Commissarien dahin, Die ziehen zum ein Wirdthauß nach
Ihrem gefallenn,

Der Deputirette oder vorgenohmmene Landt Vogt, zeucht sowol nach
seiner gelegenheit Inß Wirdthauß ꝛc

Die herren Commissarien werden von den Stenden angenohmen auffs
Radthauß unnd wider herunter geleittet, allermassen, Wie es
sonsten in Kayserlichen Landt Tagen zugeschen pflegete

Bey solchen Landt Tagen erscheinen die Budissinischen Landt Stende
Jeder in eigener Person, Der Laubnische Creiß So wol auch das Gor-
litzsche Furstenthumb, durch gevolmechtige Ire abgesanttenn,

Wann Nu Landt unnd Stende uff'm Rathhauß beyeinander ver-
samlet. Die herren Commissarien auch hienauff khommen Proponiren
und vermelden sie den Stenden Was sie von Ihr Mt: befehlich haben

Wir

Vnnd freündtlichen, Vermelden sie dem Stenden, neben vberantwor-
tung deß Khün: Credentz Brieffs, Ihrer Matt: Gnad vnnd alleß
gutts, vnnd daß Ihre Matt: Ir gehorsame erscheinen, auff den
außgeschriebenen Landtagk, mit allen gnaden, annehmen
vnnd vermercken, Vnnd Nach deme Weylandt gewesener
Landt Vogt mit Todt abgangen, Vnnd eß Ihrer Matt: regalien,
auch der Stende selbst vnnd deß gantzen Marggraffthumbß, ho-
he vnnd vnvermeydtliche notturfft erforderte, Daß daß Ampt
der Landt Vogtey, ohne Langen anstandt wider ersetzt, Vnnd
die Ampts Sachen vnnd die Administration oder Justitia vmb souil
deßter gefurdert vnd verrichtet würden, So hetten Ihre Matt:
demnach den Wolgebornen N: N: zum Landt Vogt genedigst
deputiret vnnd vorgenommen, Liessen Ihnen auff diesem Landtage,
durch sie die Commissarien den Stenden praesentiren. Wehren auch
entschlossen Ihne in daß Ampt einzusetzen, Oder Alten her-
khommenden gewonlichen vnd löblichen Brauch nach einfuhren
zu lassen. Vnnd sie die Herren Commissarien hetten Befehlich, solchß
zuverrichten, Vnnd Landt Vogten, in kegenwart der Stende ein zu-
fuhren. Mitt allem Ernnst den Stenden befehlendt vnd
auferlegende, Daß sie Ihnen N: Für Ihren Landt Vogt er-
khennen, Ihme, allen billichen gehorsamb Vnnd waß sich sonsten
seinem ambte nach gebühret vnwegerlich zu leisten,
Die Stende vom Lande vnnd Stetten lassen den Herren Commis-
sarien mitt wenigem anmelden, Daß sie angehoret vnnd vernohmen,

Waß

Waß auff habenden der Khu: Matt: etc. Befehl vnnd Instructio
Sie den Standen Proponiret vnnd fuhrbracht. Weiln dann der Stande
notturfft sich daruber zubedencken, Bethen sie, Das die Herren
Commißarien sich waß gedulden wolten, so ehest alß es würde Khon-
nen muglich sein, solten sie mitt Anttwortt versehen werden ~

Hierauff ziehen die Herren Commissarien Inn Ihre Herberge, Etzliche
vom Landt vnd Stetten geben Ihnen, wie sonsten auch breuch-
lich, daß gelaitte. ./.

Die Stende Vnterreden sich, Schicken etzliche Personen Inßamt-
lich, Zum praesentirten LandVogt, Lassen Ihm anzeigen, Die hetten
auß der Herren Khu: Commissarien proposition Vernohmen, Daß Ihre
Matt: Ihnen zu einem LandVogt dieser Marggraffthumbß depu-
tiret vnnd vorgenohmen Vnnd den Standen praesentiren lassen, Wo-
fern er sich kegen dem Lande wie breuchlich vor Reversiren würde,
vnnd denselben auch wircklich nachkhommen, wolten sie
Ihnen fur Ihren LandVogt erkhennen, Ehren vnd allen billichen
gehorsam leisten, Wollen Ihme auch also baldt eine abschrifft deß
Reverses, Oder vmb desto Ehester beforderung willen Ad mundum
geschrieben, zu haben. Auch deß verstorbenen LandVogts Revers in
originali bey sich, kegen denselben möge ingehender LandtVogt, die
Nottel ablesen lassen, Besiegelt vnd vnderzeichnet alßdan den Re-
vers, stellet Ihn deß Landeß abgesanten zu ~

Wan die abgesanten den Standen, den Revers Vollenzogen zu-
rücke bracht, schicken sie zu den Herren Commissarien, Lassen Ihnen

anzeig

anzaigen, Daß angehender Landt Vogt, Wie gebreuchlich den Stenden den Revers vollnzogen, Sich auch denselben Vnverbrüchlich nach zu khommen erbotten, Welten sie Jnen gefallen, Daß sie Jhnen nur gebreuchlich einfüren, Vnd fürs Khünigliche hauß alda mit Jhne khommen wolten. :-

Darauff erclereten sich die Herren Commissarien zu welcher stundt sie solcheß fürdern wollen. :-

Zur selben Zeitt gehen die Landeß Eltisten zum Ambts Verwalter auff s Schloß, Die andern vom Land vnd Stetten aber, mitt den Herren Commissarien vnnd Neuen Land Vogett biß auff die Schloß brucke. :-

Der Ambts verwalter vnd Landeß Eltisten tretten vnter daß eusserste Thor, Vnnd hatt der verwalter die Schlussel zum Khüniglichen hauß in der handt. :-

Die Herren Commissarien zeigen an, Nachdeme sie der Khün. Mayt. Instruction vnd befehlich nach, Den Herren N: N: den Stenden dieses Marggraffthumbß zu newen Land Vogett Præsentirt, vnd er auff der Stende begeren den Revers wie vorgehende Land Vögte Vollnzogen, alß wolten sie Jhnen auch fernner haben, Den befehlich vnd alten herkhommen, Dem gewonlichen vnd loblichen brauch nach, in daß ampt, in kegenwart der Stende einfuhren vnd einsetzen. :-

Auff dieseß wirdt der Revers auff der Brucken offentlich verlesen, Dann nimbt der Ambts verwalter oder die Landeß Eltisten zu sich, wirdet hernach zu den andern Landeß sachen in verwahrung gthan. :-

Es ist auch alt herkhommen vnd Brauch, daß nach verlesung deß

Reuerses

Reverses auch der Landt Vogts Instruction auff der Brucken ver=
lesen worden.

Nach diesem vberantwortet der Ambtß verwalter, Landt Vog=
ten die Schlussel, vnnd wierdt der Landt Vogtt, von den Herren Com=
missarien auffs Schloß eingefuhret, Vonn der Landschafft aber hinauff=
begleittet.

Nota
Land Tages
Instruction.

Vnnd eß haben die Commissarien Jm Ihrer Instruction ferner be=
fehlich an Stadt Ihrer Maytt: Landt Vogten, mit fleiß einzunehmen,
Daß Er Ihrer Maytt eygen sachen vnd Vertraute handlungen,
zu erhaltung Ihrer Hoheit, Reputation, Regalien vnd ~~Interes~~ Interesse
Treulichen seinem besten verstande nach, Vorangen haben, befurdern
vnd darwider In keinem wege nicht handeln, auch den vorfallende
Handlungen, Jeder Zeit mit gutten gewissen, Erbarlich fürstehen
Vnnd sich sonsten allenthalben seiner Instruction gemeß verhaltten
solle, Damit die Justitia administriret, vnd Niemand vnbillich
er Weyse beschweret werde, Vnnd darauff die gebuerliche Eydes
Pflichte Jm Ihrer Maytt nahmen, von Ihme auff vnd anzu=
nehmen, Daß vnnd anderß, so von altersß hero bey
einfuhrung eines Landt Vogts breuchlich gewesen zu befurdern,
Diß wierdt auch von Ihnen den Commissarien mit fleisse also in
acht gehaltten vnd fortgesetzet etc.

III.

Der LanndtVögte einkhommen.

Nota
Auß der Landt
Vogts Instruc=
tionn,

Es soll gedachter Landt Vogt daß Ampt der Landt Vogtey, mit allen

nutzungen

einzungen vnd zugehorungen, ausserhalb der Brunfahll vnd
geldtstraffen, Vnnd was dieselben sonsten in deß Landeshaupt-
manß Instruction, seinet halben begriffen vnd der Khön: Mayt:
zu gutte vorbehaltten ist geniessen vnd gebrauchen.

IIII.

Wie sich Land Vögte, Kegen dem Lande Vorreuersiren.

Ein Jeder Landt Vogt muß sich nach folgender gestalt Vormüge deß Privilegy, Die abhandlung genant, Kegen denen Stenden deß Marggraffthumbß Ober Lausnitz Landt vnndt Stetten, Benennden, Ann vnd Reich daselbst vnter seinem anhangenden Insiegel Vorreuersiren.

Nota Aus der Abhandelunge.

Erstlichen, Daß er sie aller vnd Jeglichen Besonderß bey allen Jhren Rechten, Brieffen, Privilegien, Handfesten Gnaden, Berichten freyheitten, vnd gutten gewonheitten, Die sie vonn alterß here, Vonn Kaysern vnd Khonigen, Fursten vnd Herren Volerworben, hergebracht vnnd gebraucht haben, Vestiglich erhaltten, Auch selbst ohnwang, Dorbey lassen, Vnnd dieselbigen Landt vnd Stette vnnd die Strassen schützen nach seinem besten vermugen schirmen solle vnnd wolle.

Nota Aus der Landt Vögte Reuers.

Sie auch mitt Hauptleutten, alß vor alterß, Mitt Mannen deß Landes, nach Jhrem Rahtt also versorgen, Damit sie mitt hulff vnd Rahtt, in seinem abweßen, Weil er an allen ortten allezeit nicht gesein khan, geschutzt vnd Jhnen geholffen werde

Nota Hauptleut.

Vnnd

Vnnd darfür zu sein, Daß Nimmer von der Landt Vogtey khommen
Darvon vorschrieben oder entwendet werden sol, Daß vor Al-
ters dorzu gehöret hatt :/:

Auch Gelobet er LandtVogt, den Lannd Mannen Burgermeister
vnnd Rathmannen vnd der Gemeinden Arm vnd reich derselben
Land vnd Stette, Ob die Khön: Matt: ꝛc Ihme einigerley Summa
geldeß, auff den genanntten Landen vnnd Stetten, vorschrieben
gegeben oder verpfandet hetten, Vnnd nachmalß, vorschreiben
geben, vnd verpfenden wolten, Mitt solcher verpfendung, ver-
pfendung, vorschreibung vnd geben, Solle vnd wolle Er land vnd
Stette, in gemein vnd besonderß, durch sich selbst seine Erben oder
Erbnemmen noch yemandeß anderß Geistlichen noch Weldtlich
anlangen nach bekhümmern, Vnd fortt auch nicht auffnehmen,
noch Kheinerley schaden auff die Lande schlagen, Damit sie bekhü-
mern vnd anlangen, Dauon den Landen vnd Stetten Ihre
Briefe vnnd Privilegia Genaden, Freyheit, Gewohnliche Recht,
vnd gutte Gewonheitten geschwechet mochten werden :/:

Ob Ihme auch, Oder sunsten Yemanden, Eynigerley Briefe
zugeschrieben wehren oder würden, Damit die Khö: Matt:
alß Khönig zu Behmen, Daß Auch Lannd vnd Stette, an Ihren
Freyheitten vnd genaden mochten geschwecht werden :/:

Die Briefe sollen Ihnen allen in gemein, vnd Itzlichem be-
sonders, nicht schaden bringen in Kheinerley weise :/:

Waß er auch in solchem Ampte vnd Verwesunge fürnehmen

werde

werde, Der Landt, Stende und Stette sachen anlangende
mit Ihrem Rahtt Wissen und Willen thuen solle und wolle ∴
Auch Ob sichs Immer verlieffe und geschee, Daß Landt Vogt zu
yemanden, auß den Landen oder Von den Stetten Zu gemein und
besonderheitt Schuldt und Zuspruche gewonne, vernemmte oder
wolde haben, Daß er sich deß, nach schuldt und Anttwortt, mitt
Rechten oder dem, Durch andere vom Land und Stetten, die solche
sachen nicht anlangt, wolle lassen bellichen und erkhennen ∴
Oder an Ihren Rechten, Welche sie gebrauchen solle lassen ge-
nugen und Niemandeß höher vortziegen ∴
Und gelobet daß Schloß zu Budissin Niemanden abzutretten
noch zuverantttwortten, Ohne Rahtt und geheiße der offtgenant-
ten Landt und Stette, Dann allein den Romischen Regierenden
Khonige zu Behmen, ∴
Auch gelobet und Er, dieweile er daß Schloß Innen habe, nitt
dem Schloß zu Budissin und der gantzen Land Vogtey nichts zu handeln,
Daß yetzigen und nachkommenden Khonigen, und der Cron zu Be-
hemen Gerechtigkeit oder Landt und Stetten auffsatzung, Frey-
heyt und Privilegien Welche sie von Löblichen Kaysern und löblichen
Khonigen zu Behmen Vollengebrachtt und erworben haben
zu wider were, zu schaden oder nachteil khommen mochte ∴
Er wolle auch die Herren Prelaten Ritterschafft und Stette
seines Ampts, wider Ihre schuldige verwandtnuß und Pflicht Do-
mit sie dem Khonige zu Behmen zugethan, und verhafft, In keine
wege bedrangen ∴

Sondern in allen dingen sich gegen der Khön: Maÿt: p. der Cron
Behaym Landt und Leutten, ohne Verzogerung, alß ein Amptman,
treulich unnd unwegerlich verhalten, ∴
Unnd Ihnen keine unrechtliche beschwerunge thun, oder sunst
vermugens, der ymandeß zu thun gestatten ∴
Solches obgeschriebens alleß, gelobet Lanndvogt, Steet vest
und unverbruchlich zu halten, Gantz ohne Argk, unnd allegeferde ∴

V.
Der Lanndvoigte Eÿdt.

ICH N: N Gelobe und schwere Gott dem Allmechtigen und
Ewer Maÿt: Dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und herrn
N: N: Regierenden Khönigk zu Böhmen, und Marggrafen
zu Oberlausitz p. Meinem allergenedigsten herren p. Den
Stenden und gantzer Gemein, Ewer Maÿt: p. Marggraffthumbs
Ober Lausitz sampt unnd sonderlich, Armm und Reich, dem mei-
nem gehaimen mir vertrauten Ampts landvogtey treulich und
gewertig zu sein, Eu: Maÿt: p. deß Landeß und der Stette
Nutz frommen und gedeien zu furdern unnd daß ubel zu be-
wahren Unnd einem Jeglichen Armen und Reich, Witwen und
Waysen, die billigkeit zuerhalten, sie dabey zu schutzen
und zu handthaben, Und sonderlich bey den Rechten, Mich
nach meinem hochsten verstande, souil Recht und billichkeit
Wie sichs gebuhret zuverhalten, Unnd nicht zu der den unge-
buhr noch zu lassen, Es sey umb freundschafft, Botschafft,

Gaben

Leben oder geldes willen, und sonst in keinerley weyse, So wahr mir Gott helffe und das heilige Evangelium.

VI.

Wie er dem Ampte Beÿwohnen sahll.

Der Landt Vogt, sol meistes theils sonderlich wan genötige der Khün. Mayt: oder des Landes Sachen vorfallen, im Ambt sein und demselben beywohnen. — *Nota Aus der Land Vogts Instruction.*

VII.

Vrsache seines Abreisens Vnd wie seines abwesens das Ampt zu bestellen.

Wann Ihm die Khün. Mayt: zu sich erforderten, Oder Ihme sonderliche geschäffte aufferlegten, welches doch von Ihrer Khön. Mayt: ohne sondere ursachen nicht geschehen, sondern souill muglich umbgangen werden sahll. — *Nota Item Aus der Instruction*

Oder dass er bey seinen Wirtschafften, Gebawen und sonsten in seinen Sachen notwendig zu thuen hette, so mag Er abe und zu reitten. Vund wenn Er Landt Vogt, selbst nicht im Ampt sein und die Sachen vornehmen kan, Sollen an statt und im Nahmen sein die Amptleute, die Ordentliche Hoff und Landt Gerichte, besitzen, Verwalten, Die Grenitzen besichtigen, Urtheil, Erkentnuss, abschiede ergehen lassen, Die parte wo muglich vertragen. — *Nota Aus dem Privilegio die ab handlung genantt,*

VIII.

Wie mitt dem Schlosse Budissin Geschütz Vund Munitionz desselbigen vund dem Vogtts hofe zu Görlitz, zugebahren.

Auf seinen fall

Nota
Instruction der Lannd Vögte,

Auff denn fahll aber, soll er dennoch, daß Hauß zu Bu-
dissin nicht ledig lassen, Sondern dasselbige, durch den hauptmann
zu Budissin und Hoffrichter daselbst, Oder, wann sie selbest auch daran
nicht sein khonnen, an statt derselben, wie vor alters, mitt einem
andern Rittermessigen Landtsassen vom Adel, der Ihme aber-
sunst drobenn sey und bleibe, zu Mehrer verwahrung versehen und bestellen:

Auch daß Schloß zu Budissin, Vnnd Hoff Gorlitz, in gutter verwah-
rung haben, vnnd dieselben mit den darzu deputirten Bussen, Peen
vnnd geldtstraffen bessern und bauen ./:

Alß auch die Khön: Matt: Im Schlosse Budissen, eine Anzahl Be-
schutze vnnd Munition haben, Sol Landt Vogt fleissigk zusehen,
Damit solches, wie Ihme dann daß durch ein Ordentlich Inventarium
von Ihrer Matt: Commissarien zugestelet, weil kein Zeughauß al-
dar ists, vor dem Ungewitter und sonsten notturfftig verwahret,
unschadhafft Jeder Zeitt ~~[illegible]~~ sauber gehalten werde, und da-
von nichts entwenden lassen.

Daß Schloß zu Budissin Soll er Niemanden abtretten noch uber-
antwortten, Ohne Raht vnnd geheisse der Landt vnnd Stette, Dan
allein dem Regierenden Khonig zu Behmen.

IX.

Der Khönigliche Matt. Der Cron vndt dem Lande zu wider nichts Handlen auch nichts zu Handlen, Thuen, noch Practiciren lassen.

Nota
Item aus dem Reuers.

Mitt dem Schloß und ganzen Landt Vogtey nichts handeln daß
Itzigen und auch Khommenden Khonigen, Vnd der Cron zu Behemb

[illegible]

Gerechtigkeit oder Landt und Stette aufsatzung Freyheit und
Privilegien. Welche sie von Römischen Kaysern und Löblichen
Khönigen zu Behemen und Marggrafen zu Laußnitz verliehen und
erworben haben, zu wider were, zu Schaden unnd nachtheil khö-
men möchte ∴

Nota
Aus seiner Instruction

Unnd da er vermerckte, Daß etwaß wider die Khön: Matt:
dereselben Cammer gutter, oder auch dem Marggrafthumb
zu schaden (darauff er sein fleissig auffachtung haben soll) Trac-
tiret unnd vorgenohmmen werden solte, Daß sol die Khö: Matt:
Jeder Zeitt berichten, Unnd inners wegeß in eigenen beweglichen fal-
len, unnd soviel muglichen, Im fahll, daß einige weitter gefehrlig-
keit unnd ärgeß sich erweisen möchte, zu wehren khommen keinen
fleiß sparen, ∴

Da er auch befunde, daß der Khön: Matt: alß Khönigen zu Behmen
unnd Marggrafen zu Laußitz, etwaß zu nachtheill, gehandelt wolte
werden oder würde, Daß solches sol Er zu Jeder Zeitt, doch mitt guten
bestendigen grunde, ahn Ihre Matt: gelangen lassen ∴

X
Wie die Partheien Zuuortragen.

Nota
Aus der Instruction,

Unnd er sol dabey sein auffmercken haben, damit der Khön: Matt:
underthanen, Ihn ~~fell~~ sachen darein sie streittig (doch ohne schaden
und abbruch Ihrer Matt: Gerechtigkeitt) güttlich und soviel, ohne
verletzung. Einß oder deß andern theilß, Rechtmessig vertragen, Da-
mit Beschwerliche uncosten verhüttet werden und in Sachen, Zwisch

Ihnen

Ihnen Verleihen einer dem andern Was zu thuen schuldig und Pflichtig
Die Billigkeit ergehen lassen, Vnnd derohalben mitt Ihnen
gebietten und schaffen .:.

XI.

Wie Gränitzen vnd andere Irrungen Inn Richtigkeit zu bringen.

Nota Instruction.

13a

Vnnd da ym Marggraft, Gränitzsachen, Wasserläuffte
vnnd sonnsten andere Irrungen fürfallen, Inn denen sol er
gleichsfalls, selbst oder durch seine Ampstleutte oder Haubtleute
nach gerechtigkeitt der sachen (doch aufserhalb deß Landeß Be=
rechtigkeitt) gebürliche handlungen, fürnehmen, dieselbig
Irrigen Sachen, durch vermittung, Vnnd in ander wege, der
notturfft nach beschicken oder besichtigen lassen, Vnnd die=
ses alleß souil müglich In gutte Richtigkeit bringen .:.

Nota Hauptleutte,

XII.

Die Partt Dohin sie gehörig weysenn.

Nota Instruction.

Im fall aber die Partheyen vntereinander Rechtliche Irrung
hetten, Die sol er Volgendts zu Gericht und Rechte an die ortt
dohin sie gehörig Verweisen .:.

XIII.

Justitiæ sachen Wie die zu Rechtmessi=ger erörtterung zu bringen.

Er sol die Justitiæ Sachen, und was derselben anhengig,
Nach ordnung und disposition gemeiner Land üblicher

Rechte

Rechte auch altem Löblichen wolhergebrachter gewonheit Es sey Inn Hoff Landt Gericht Extraordinari Summarien verhöring, Besichtigung, Entscheidungen, sonderlich aber dem Gericht von Landt und Stetten, für sein selbst Persohn, und Volgents gleicher gestalt seine, an statt der Kön: Matt: Hauptmanns Ambts zugeordnete Assessores und Gerichts halter zu Rechtmessiger schleuniger Erörterung befördern, derselben Gerichtlichen handlunge sämb-lichen selbst beywohnen, Die Eltsten deß Landeß und Erfahrene taugliche Persohnen, So wol von Stetten neben sich ziehen, Mitt derselbigen Raht gutte düncken, und mehreren stimmen schliessen ∴

Nota
Hauptleutte stedten Assessores und Gerichts halter,

Nota
Mit Raht, Gut bedüncken und meren stimen soler schlissen,

XIIII.

Inn Weß nahmen, Und wie Urtheile vnnd abschiede zueröffnenn.

Die Urtheil so wol die Gerichtliche abschiede, Inn sein deß Landtvogts, und der verordneten, vom Landt und Stette Nahmen eröffnenn und mitt vorbeh der Appellation, Wie bisshero Gerichtlich und Recht verschrieben und verfertigen,

XV.

Menniglich sol Rechts verholffen werden,

Nota
Instruction

Er sol menniglich Recht und Gerechtigkeit verholffen ergehen und widerfahren lassen, Dass solchß auch von beyden hauptleutten, Inn beyden Creysen, Budissin und Gorlitz

Nota
Hauptleutt

fleissigk

fleissigk und treulich beysein, Sol er sein sonderniss aufzu-
merken haben, das selbe Ihnen mitt sonderm Ernst In-
sinuiren und einbilden, Desgleichen durch ein aufsehung
eines hoff Richterss und Cantzlerss geschehen soll ∴

Nota
Hoffrichter
vnnd Cantzler,

XVI
Hoffrichter vnd Cantzlern Betreffende.

Die zween Ampter vnnd dienste, Hoffrichter vnd Cantzler, stehen wie
vor alterss, Inn dess Landt Vogts macht aufzunehmen und zu
Urlaubenn ∴

Nota.
Hoffrichter
vnd Cantzler;

XVII.
Ambts Hauptleutte vnnd Ihre Abscheidt,

Dass Landt sol er mitt Hauptleutten alss vor alterss, Mit Man-
nen dess Landess, nach Ihrem Rath, also versorgen, Damit sie mit
hulff unnd Rath, in seinem abwesen, Weil man an allen ortten
allezeit nicht sein khonne, geschutzt und Ihnen geholffen werde ∴

Nota
Revers.

Die hauptleutt aber, sol er mitt Rath unnd vorwissen der Stende,
auff und abnehmen, unnd unterhalten ∴

Nota
Hauptleut,

Was auch von beiden Hauptleutten, mitt Rath dess Ampts
verordentten also gehandelt, geschlossen, unnd verabschiedet,
Unnd davon in gebuhrlicher Zeitt nicht Apelliret wurde, Das-
selbige sol Landt Vogt geruhen haben, Volgenderss Exequiren lassen,
Unnd einen Jeden darob mit handthaben ∴

Nota
Jedes Ampts
verordentte,

Nota
Abhandlung

Unnd beider hauptleutte, billiche Rechtmessige handelunge und
verrichtunge, Inn gutter Acht und Schutz halttenn

Instruction

Dass sie

XVIII.

Appellation unnd Supplication unvorschrenckt unnd frey.

Denn alle denen aber, so verabschiedet würdet, solle die Appellati- *Nota: Land Vogts Instruction*
on dem Land Vogt unnd die verordenten vom Landt und Stetten,
alß dass Obergericht, unnd sonder von denselbigen an die Khö:
May: etc. und derselben verordent Appellation Rathe unver-
schrenckt unnd bevohr stehen, So auch einigerley Rechtsprüche
ergiengen und eine oder die andern Parthey sich deßselben beschwe-
ren, und an die Khö: May: etc. in gebührender Zeit Appelliren wol-
ten, So soll einem Jeden die Appellation für Ihrer May: etc. veror- *Nota Ober Gerichts Begnadunge*
dente Appellation Rathe frey unnd unvorschrenckt bevohr stehen,
Doch so die erkenntnüß erholet, sol dem beschwerten theill, die
Supplication Inn allewege für Ihre Khö: May: etc. wie in allen andern
fellen vorbehalten sein.

XIX.

Von Straffelligen und Vordächtigen Personen.

Insonderheitt aber, Da Er Land Vogt, In [illegible] oder sonsten ge- *Nota Ober Gerichts Begnadunge*
mandt bruchig vermerckte, Oder von den Haüptleüttenn, Dass
sie auß der verhör und geschlagenen handlung yemandt Straff-
ellig befunden, oder sonsten Straffwürdig, verbrechende, und
verdechtige Personen, fürbracht und angezeiget werden, So *Nota Verordnete von Land und Stettenn,*
sol er wider dieselbigen nach Ordnung der Recht, und Rath der
verorden vom Land und Stetten [illegible] fenglich verfahren.
Und ob sich in gedachtem Marggrafthumb Oberlaussitz Vor

fenglich

Nota Instruction

freuelich und böse Todtschlege, Blutschande, Ehebruch und andere
vbelthaten zutrügen, Sol der LandVogt dieselben zu keiner Be=
straffunn noch eynigerley vertragk khommen lassen, Son=
dern die Khö: Matt: Oder In Ihrer Matt: abwesen, die obersten
officirer und Stadthalter, des Khönigreichs Behaimb der
verbrechung, vnnd wie es darmit darumb gestalt, nach
gelegenheit den fall vnverzüglich allezeit berichten, vnnd
darüber ferrnere Ihrer Matt: Oder der Stadthalter beschiedts
und Erklerunge erwarten.

XX.
Den Khuniglichen Hoff vnnd Ihrer Maiestet Beuehlich anlangend

Nota Instruction Haubtleutte

So sol er auch für sich, vnnd beiden Haubtleutten versehen und
Verordnen, Daß hinfüro, sonderlich der Khö: Matt: beuehle,
So sie an Ihn den LandVogt, Haubtleutte, oder andere nachge=
setzte Obrigkeit, Inn Ihrer Matt: Eygenen Priuat handlun=
gen, außgehen lassen, Jeder Zeitt fleissig nachgesetzt werde.
Wohl die Partheyen und sonderlich auch, die klagsüchtigen
Sachen, durch verwendungk eures fleisses, durch sich Land
Vogt vnnd Haubtleutte verglichen, oder an daß Ordentliche Recht
verweisen, Vnnd derowegen der Khö: Matt: Hoff nicht anlauffs
Molestiren vnnd belestigen lassen, Vnd die hieuorschon ergehen
durch die Partheyen dardurch Inn schweren vncosten und verter=
bungk gefhiert werden.

XXI.
Unter wes Hand Underschrifft und Namen Vornehme unnd Gemeine Sachen, auss gehenn sollenn.

Damit man gewiss sey, von Wehme, Wie und Wann, Die Ambts befehlich und schreiben verfertiget, So soll sich der Land-Vogtt, oder da Er auff der Khön: May: gemeinem Landess oder auch seinen genöttigen geschefften verreiset, unnd abwesendt were, Die Ambtshauptleutte, In Ihrer Matt: Eygenen und dess gemeinen Landess Hochwichtigen furnehmen sachen, Mitt Eygener handt underschreiben und unterzeichnen, Die andern gemeinen schreiben und sachen aber unter sein dess Landt-Vogts nahmen, ob die auch gleich nicht mit seiner eygenen handt underzeichnet, wie vor alterss gebreuchlich, nicht weniger aussgehen und verfertiget werden.

Nota
Ibidem aus der Instruction

Nota
Amptshaupt: Leutte, f

XXII.
Die Cantzley Taxa belangende,

Wol aber, von Weylandt Kayser Ferdinando, Maximiliano und Itzo Regierender Kayser Rudolphs Confirmirten Cantzley Taxa nach alle und Jede ambts und Gerichts vbunge, und verrichtung zu thuen schuldig, Darüber aber Niemandt zu überschreitten unnd Zuerhöhen befugt sein, Auch den beiden Ambtshauptleutten, Hoffrichtern Cantzlern und andern Ambtsverwaltern, anderss Zuthuen nicht gestatten. ∴

Nota
Haüptleutte Hoffrichter Cantzler,

XXIII.
Vonn Wittiwen, Weisen vnd Vnmündiegenn Kinndernn.

Nota
Instruction

Auff Wittiben und Waysen, auch unmündige Kinder, sall er guete fleissige erkhündigung haben, damit dieselben jeder Zeit und so baldt es deren notturfft erfordert mit tauglichen vormunden versehen, unnd in verrichtung solcher vormundtschafft nach verordnung der Loblichen Rechte, also vorgegangen und gebarett werde, dass den Waysen zum besten gehandelt und dieselben schaden und nachtheil verhüttet und abgewendet werde ∴

XXIIII.
Vormündernn.

Nota
Landvogts Instruction

Er sollen auch die Personen, denen mit billigkeit solche vormundtschafft auferlegt wirdt, bey vermeydung der Khön: Maytt: straff und ungnade, solche vormundtschafft ahnzunehmen nicht verwidern, und soll solches an Ihrer Mayt: statt, der Landtvogt anzuordnen und zu schaffen macht haben ∴

XXV.
Wess sich Landvögte in fellen Die ober Gerichts Confession vnd Begnadung betreffen, Zuuorhaltten.

Nota
Aus der ober Gerichts begnadung,

Instruction

Der Landvogt sol auch der Stände obergerichts Begnadunge, zu gutter Acht haben, dieselben nach auff die, der Khön: Mayt: zu Böhmen und Marggrafen in ober Laus: etz: beschehen erhaltenen Freyheiten und verbreibung fleissig aufzumerken, und wider dieselben, nach Inhalt angezogener Begnadung unnach

lessig
verfahren ∴

Vnnd haben Ihre Khön: Mayt: Ihr Jm Jtzgemeltem Ober Gerichts begnadung, Adelich Persohnen, auch hohenn standes vnd in den Stetten der Persohnen, so Ihrer Mayt: Emptern vnnd dem Recht verwandt Et si secundum personarum et etiam delicti qualitatem genedigklichen vorbehaltten ∴ — *Nota. auß der ober Gerichts begnadung.*

Solche jtzo gemelter formen, Herrenn Standes, Adelich vnd ander Persohnen, Sollen an Stadt Ihrer Mayt: mitt Zuthatt der Landt Stende vnd Stette, auff des Landvogts befehlich, Ihrer verwirckung halben eingezogen, verwahret, vnnd durch Ihnn den Landtvogt, neben Landt vnd Rett mittbewilligung Ihrer Mayt: oder derselben Stadthaltter Jm Behemen, kegen denselben mit Recht procediret werdenn, ∴ — *Nota Landt/Stend vnd Stette,*

Vnnd darumb Ihrer Mayt: Regal vnd Concurrens Jurisdictio von wegen der Ober Gericht Pro Interesse Regio verstanden werden soll, Vnnd ob sich solche fälle, in gemein, auff dem Landt auff freyen Landtstrassen, oder sonsten Jm eines Jeden Standes Jurisdiction zutragen, Vnnd wegen Plackerey, Mordt, Rottenschafft derselbigen Muttwilligen Leutte vnd Täter, Vnnd do dieselbigen Ihrer Mayt: Landtvogt, oder derselben Diener, Ehe dann der, deme die Ober Gerichte zustendigk, antreffe, Das er dieselben in Ihrer Mayt: Gericht einbringen Vnd kegen Jn oder Ihnen, mitt der Execution verfahren mögen Doch ohne abbruch derselben Regalien, Deme sonst die Gerichte zustendigk ∴

So auch der Landvogt befunde, Daß derselbige oder dieselben
denen die Jurisdiction zustendig, kein fleiß, Die muttwilligen
Leutte einzubringen, wegen Ihrer oder seiner ~~Freundt-~~
~~schafft~~, Verwandtschafft allerley Ursachen oder sonsten Befreß
fürsatz oder Verstands halben, Damit sie zu gebührlicher
straffe, nicht mochten gebracht werden, Fürnemblich Da
er vmb des selben oder derselben schedlich vornehmen, Es sej
Jhnß Verwandt gemeint oder nicht, weiste. Insonderheit die
Personen, so in die Acht erkleret vnd Publiciret ~~fordern~~ für-
dern ~~helffen~~, Alle dieselben seindt in gleiche straffe so wol
alß die Principal Thetter durch die Khön: Matt: ~~erkleret~~
So soll keinem solcher Geleitte gereicht werden, Dann
allein mitt Vorwissen deß Landtvogts Landt vnd Stette vnd
deß Kegenparttes ∴
Da aber nach gewonlichem Landeß brauch vnd außgereichtem
Geleitte zu verhör der Sachen Rechtlichen oder durch güttli-
chen billichen vergleichnuß, daß Muttwillige part, dem Gleitt
gereicht nicht erscheinen, sondern darüber außtretten vnd
Rechtens wegen oder der Güte, sich nicht bringen lassen
wolte, Sol derselbige oder dieselben, Nach geschener Gleitt-
licher Publication, alsbaldt in die Acht erkleret sein, vnd Jn ei-
neß Jeden Jurisdiction, Jn welcher solcher oder solche Publicirte
Echter betretten, Jns gefengnuß gezogen vnd zu gebürli-
cher straffe gebracht werden, ∴

Do aber

Dientern gesparet, Velzhin oder Ihnen ehir entgoldt, derselbig, oder
dieselben, oder dieselben vorbrecher sein dess selben Jurisdiction Er oder
sie begriffen, darinn zu Rechtfertigen gelassen werden :/:

Würden aber die vorbrecher, sein auss andern Jurisdiction in der
Volge einbracht, der die Obergerichte hette, sol derselbige, oder dieselbigen
Gerichts zwangk zuvorwahren und zu Rechtfertig gelassen werden. Nota die vom Landt und Stett

Zu der Volge, sein Jetztgemelten sollen, Sollen die vom Landt und
die vom Stetten, bey straff vnnd ungnad, Ihrer Matz: sambt-
lich der Gerichte vorbunden sein, Den Mutwilligen Sch-
dern, Raubern, Mordern vom Stadt zu stadt, Flecken zu Flecken,
Dorff zu Dorff, von Gericht zu Gericht nach zueylen, unnd da
es die notturfft erfordert, den Glocken streich im Lande er-
gehen zu lassen, ∴

Wass die Volge belangende, sol er sich nach Jetztgesetzter Ober Nota Instructio
Gericht Begnadunge richten vnnd verhalten, Der In Ime
dann die Stunde in geheim, vnnd wer hierzu gefordert
und angeruffen wirdt, gebührliche und aller muglich hulffe,
vnnd beystandt, zu thun schuldig sein sollen, ∴

So auch Jemandt, Er sey wess Würden Standes oder
Wesens er wolle, dergleichen muttwillige leutt, mitt Rath
und thatt fürderte, Etzete, tranckete, unterschleiff gebe, od
Ihnen hinweg helffen woldte, ∴

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Do es aber vom derselben herrschafft nicht geschehen vnnd
muttwillig vbergangen würde, Sollen Ihrer Maytt: Landtvogt
befohlen stehen, Nicht allein dergleichen geächte Persohnen, in-
den Landt vnd Stetten, zu gefengnussen vnd straffen, Sondern
auch die solcher Jurisdiction missentlich durch eigenen weg
Missbraucht, Inn Ihrer Maytt: straff, zu bestraffen, zu verhören,
oder nach gelegenheit in gefengnuß zu verwahren, damit
auff belernung Ihrer Maytt: Appellation Räthe auff Prager
Schloss daß hinkommen, so sich von Rechtens wegen gebühret,
Damit aber der Supplication an Ihre Maytt: vnvergriffen sey,
Vnnd sollen mehrgemeldte Muttwillige, vbelthetter, solcher
Sachen von Niemandes anders, Dann von Ihrer Maytt: oder
derselben Stadthalter der Cron Behaim vergleittet werden,
Do sich auch inn oder ausserhalb der Stette, auf derselben gü-
ter, Einiger gewaldt Mordt Todtschlag, fridbruch, oder andere der-
gleichen fell zutrugen, Von denen vom Landt vnnd Stetten, sollen
dieselben verbrecher, nach gelegenheit der Sachen durch die
Gerichte auffgehalten, Entweder bey Trew vnd Glauben,
durch den Burgermeister in der Stadt da die Gerichte hinge-
horen, vor den Landtvogt bestrickt, Oder in ein ehrlich gefengnuß
eingezogen, Vnd solcher fall alßbaldt dem herren Landtvogt an-
gezeiget werden, Der sol Ihme, Inn einer bestimbten Zeitt,
Alß Innen Acht oder Zehen Tagen bis längst, Inn sein Gericht
holen lassen, Vnd alßdan neben Landt vnd Stetten, seiner ver-

wirckung

weiterung halben, auff vorgehende belernungk Ihrer May:tt
Appellation Cammer hinein kommen, So sich vom Rechts wegen
gebühret,

Nota
Instruction des Landvogts.

Nichts weniger, Daß Er Landtvogt, Wie die Stende ihr gemein,
und durch dieselben einer oder der ander, mit den verliehenen
und habenden Ober Gerichten gebahren und handlen, sein
fleissig Erkundigung anstelle, ·:·

Da er auch befunde, Daß dieselben Welche sie dich waren, die
Obergerichte hier gemiße und nach notturfft, nicht versehen
und versorgten, Sondern gefehrlich und nachlässig, mitt den
selbigen umbgiengen, So sol er die der Khön. May:tt vorbe-
behaltene Concurrentem & conjunctam Jurisdictionem exer-
ciren, selbst mit zu greiffen, Die verbrechung mit gebührstraffen ·:·

Nota
Mitt Rahtt der von land und Stetten,

Wider den Jenigen aber, so sich der Obergericht Misbrauchet und
dieselben nicht wie billich angenohmen mitt Rahtt der veror-
dantten von landt und Stetten, oder der Appellation Rähtte verfahren ·:·
Oder auch nach gestalt und hoheit der Sachen, das selb die
Khön: May:tt ubersenden an Ihrer statt Ire Stadthalter Inn
Beheym auch schrifftlich berichten, Unnd beschiedes darauff
gewarttung, ·:·

236

XXVI,
Von einbringung der Wandel und Peen- fälle, und anwendung der Bussen und Straffen.

Was die behalttene selbe Concurrens et conjuncta Jurisdictio Oder

da der Landt Vogt kegen den Jenigen so In verwaltung, der
verliehen und habenden, Oder gemelte Nachlässig und straff=
messig befinden, hinnehen und verfahren werde, An Wandel
Peenfahl (darJnnen aber Landt Vogt wider die Billigkeit, Niemand
den beschweren, noch solches yemanden zu thun gestatten sol)
ertragen, und nach erkentnuß der verordneten vom Lande
und Stetten Oder auch unserer Appellation Räthe Erkhent werden
Dasselbe sol der Landt Vogt, Jeder Zeitt, Ihrer Mat: hauptman
ne alsbaldt ohne verzugk vermelden und anzeigen, Damit er
die einzunehmen, Vnnd dieselben Ihrer Mat: zu Gutt durch
den kegen handler, ein zufodern und zu verraitten, Verorde=
nen muge, Darzu Ihm dan der Landt Vogt, alle hulffe und
fürderunge thun solle, ./.

Weiß daß aber daß Jenige, so gemeinem Nutze und Landt
sachen zum besten gestrafft werde, hinwider zu gemeynem
Nutz angewendet Und Im Lande gelassen werden muge, So
haben der Khö: Mat: auß sondern genaden gewilligett daß
dieselben Bueßen und straffen, von dem Landt Vogt und
hauptmanne zu erhaltunge und besserung der heuser, deß
Schlosses zu Budissin und hofes zu Gorlitz, wenn daß so die von
Gorlitz zuvorn durch einen aufgerichten vertragk Mit den
Land Stenden, auff der Khön: Mat: und derselben Nachkom=
menden Khönigen zu Behaimb und Marggrafen zu Oberlausitz
an Erhaltung derselben heuser nicht wenig gelegen, vor

und

Nota Landtvogts In=struction

vnd angewendet, vnd was es jerlichen getragen vnd wo es angelegt, berechnet werden solle.

XXVII.

Von Sicherung der Strassen vnd vmblauffenden Landsbeschedigern.

Nota Landvogts Instruction

Er sol der LandVogt auff alle Plackerey, Strassen Rauberey vnd verdechtige Reuterey, Damit sie zum hochsten furkhommen, verhuttet vnd abgestellet, sein bestes auffmerken haben, Der durch die strassen befriedet, gesichert, von dergleichen muttwilligen Buben, rein gehalten, Der Baursman auch frey handtwerckhauff, Gewerb vnd handelsman auch menniglich frey sicher handeln vnd wandeln, die strassen Bauen, vnnd Ihre gewerb bawen mugen.

Sonderlich aber weile hiebevor, viel ordnungen gemacht vnd Mandata aussgegangen, Das die Landsbeschediger, vnd dass anhengige gesindlein, von herrenlosen Kriegsknechten vnd leichtfertigen Kirchgrabern(?) vnd andern Bandtbrudern(?), beneben den Zygeunern, welche den Leutten grossen schaden zufugen vnd das Ihre ... abhendig machen, Im Lande nicht geduldet noch gelitten werden sollen, So sol er dieselben Mandata erneweren jerlich eins, Oder wie Er es Ihm notturfft befindet, Mehrmallen widerholen, vnd dass darob festiglichen gehalten, Darwider von Niemandem gehandelt vnd denselben allen nachgelebet werde fleissig einsehen(?) vnd ernste auffsehung haben.

XXVIII. Landvögte, Weß sie sich des Landes gesambter Belehnung halben, erweysen sollen,

Vnnd Nachdeme der Landt Stende im Marggrafthumb Ober Nota Gesambter belehnung.
Lausitz Gütter, vom Weylandt Khayser Maximilians dem
ander, vnnd also begnadet, Daß der Jenigen lehen güttere, welche
nicht Erblich, geerbet Menlicher Leibes Lehens Erben hinter
sich verlassen, vnnd nicht mit besondern Privilegien der gesamb-
ten handt, Reitter vnnd Mehr befreiet, auff alle vnnd yede Ihre
nechste Schwertmagen, Menliches Stammeß biß inn Vierdten
Gradt, vermüge Sächsischen Rechtens Rechnung nach, welcher
Sipzahl khommen, fallen vnd Stammen sollen ∴

So sol nun Jeder Landtvogt vnd die Hauptleutt, Weil Ihnen Nota Hauptleutt,
solches in angezogenem Privilegio Khayserlichen aufferlegt, vnd
bey der Khön: Maytt: als Khönigs zu Behaimb Straff vnd Vn-
gnadt befohlen worden, Wider solche begnadung vnd Concession
der gesambten Belehnung, in keinerley weise oder wege thun,
handeln oder fürnehmen, Oder yemandem betreuben, beschwe-
ren, noch andern dasselbe gestatten Sondern vber solcher
verleyhung vnd Begnadung Statt, vest vnd vnverbrüchlich
halten, Sie Jeden darbey Schützen vnd handthaben, vnd zu
Jeder Zeitt, Wann vnd so offt es Ihnen fellet kompt, oder
von notten sein wirdt, den Schwertmagen, Menliches
Stammeß, auff Ihr Mündliche vnd Schriftliche ansuchen, oder
Zeiger weise, die Lehen ohnwaigerlich geleihen, vnd ohne

einige widerwerde thun und verleihen sollen ∴

XXVIIII
Von verleyhung und vergünstigung der Lehen und Vollenziehung der Brieffe .:

Betreffende die Lehen, und auch die verleyhung oder vergün-
stigung derselben, unnd Volnziehung der Brieffe, die darü-
ber, oder wann solche Lehen gütter verkaufft und in
krafft der Khön: Maÿ:t derohalben ausgegangenen Privile-
gium verandert werden, So hat der LandtVogt seinem Reuers
nach, deme Er (vermüge nachgedachter abhandlung) dem
Standen gegeben, die Stande aller und jegliche besonder, bey
allen Ihren Rechten, Brieffen Privilegien Handvesten, gu-
naden, Breüchen, Freyheitten und gewonheitten erhal-
ten, auch selbst ohne arg darbey lassen, Weiln aber jn dem-
selben Reuers die Khön: Maÿ:t und die Cron Böheim Ihres
Zustandes halber verwahret, und der Stande Privilegia
unvorgreiflichen, So sol der LandtVogt, derselben Privi-
legien gutte wissenschafft, Wie weitt und wass gestalt
den Standen in gemain, und besondern, die Begnadung ge-
geben, Jm Richtiger acht und fleissiger betracht haben,
und Ihrer Maÿ:t Landeshauptman zu sich ziehen, unnd
mitt fleiss dohin bedacht sein, Dass auch der Khön: Maÿ:t
und der Cron Böheimb an Ihren Interessen und Zustandt
nichts ab entzogen auch darüber fleissige Registratur
gehalten werden ∴

XXX.

Lehen gütter in Erbe nicht Zuvorwandelenn, .:~

Sonderlich aber sol der LandVogt die Lehen gütter, zu Erbe oder Erbrecht gar nicht machen, und daß sie darein nicht verwandelt werden, sein fleissiges aufmercken und gutte aufachtung habenn, .:. fol: 15. r

Nota Aus seiner Instruction

XXXI.

Wie sich LandVögte der Ritterdienste halben erzeigen sollenn.

Nota Ebenaus der Instruction

Ferner: So sol Er LandtVogt, uber die vorigen, der ein hundert drey und viertzigk und die von Newe belegtenn und also uber alle Ritterdienst, im Marggrafthum Ober Laussitz, ein richtigeß Register allermassen und gestalt wie daß vorige gewesen, wer und von Waß stucken und guttern ein Jeder zu dienen schuldig, wo und bey wem die dienste zu suchen. Und weil haben denselbigen nach, viel Stuck und Gutter zerrissen und verkaufft worden, und zu verhuttung und behutung von Ihme, beneben den Hauptleutten gutte aufsichtung haben, Daß die Ritterdienste nicht geringert, geschmellert, viel weniger gar verwendett, oder underdruckt, sondern Jeder zeitt, mitt dem Stuck und gutte, ohne schmellerung der Ritterdienste, verliehen werden. — Wenn die Khö: Mayt: als Khonig zu Behemm, In OberLaussitz auf sein

Nota Hauptleutte

fahll

fallt, so Ritterdienste bedürfftende vnd dieselben erfordern würden, So sol der LandVogt wegen Eragnichtung dess seine thun, vnd mitt zwolff Pferden, Dass er zu eigener Person mitt fortt ziehen würde, sich jeder zeitt finden lassen. etc

XXXII

Von Erbfellen vffm Land vnd in die Stetten.

Nota Instruction

Vnnd alss sich der Erbfell halben zu vnserem Marggrafthumb Oberlausitz bey auff dem Landt, was, was in die Stette vnd hinwieder auss den Stetten auff dass Landt erfolgen vnd gegeben werden sol, Zu Mehrmallen zutrag, Derowegen Unzeits beschwerungen fürkhommen, So sol der LandVogt mitt Rathe der Stende, eine gewissheit vnd Ordnung derohalben aufrichten, Im dess aber gleich Ufferig vnd Ebenen halten, Damitt die Landtstende mitt ~~mitt~~ Ihren habenden Privilegien nichts weniger die Stette Ihr von der Khön: Maty: etc vnd Ihren vorfahren aussgegangenen Statuten vnd sonsten zwischen den Partteyen gleichheit auch bey den Stenden, Nachbarschafft vnd ein guttess vernemen erhalten werde. etc

XXXIII.

Irrung Zwischen Bürgerschafft vnd Stettenn.

Nota LandtVogtts Instruction,

Da sich zwischen Bürgerschafft vnd dess Stetten Irrung zutrügen, Die sol der LandVogt Neben den verordenten vom Land vnnd Stetten. Vorgedachter ordnung nach hinwegkhen schuldigk

sein

sein vnnd sich derselben gemeß zuuerhaltenn :/:

fol: 16.

XXXIIII.
Weß sich Landvogt kegen Khüniglich-
em Hauptman zuuorhalten,

Nach deme der Khön: Matt: haüptmanne, wie er sich in sei- Nota
nem Ampt beschlieslich zuuerhaltten solle, Instruction verfertiget Widerumb die
vnnd zugestalet, welcher Instruction eine glaubwirdige Copey Instruction
dem Landvogt zu wissen vnd bessern nachrichtung derselben
allenthalben notturfftiglich wissen zu haben, neben seiner
Instruction vberreicht werden, So sol der Landtvogt sich
derselben Artickel gemeß verhalten, Vnd der haüptman so-
vil Ihme in seiner Instruction aufferleget, auff sein anlan-
gen Rahtlich vnnd hülfflich erscheinen, Vnnd in verrichtung
derselben kein verhinderung, viel weniger einiches eingriff
zufugen noch andern zu thun gestatten, Auff daß zwischen
Ihnen beiden gutte einigkeit erhalten, Der Khön: Matt:
Regiment, auch deß Landeß sachen gefürdert vnd nicht getrostet werd
Wann auch auff seinen, deß Landtvogts beschlieslich Landt vnd Stette
erfordert werden, Sol der Khön: Matt: haüptman auch do
bey sein, vnd seine gebürliche stelle, Die negste nach dem Land
vogt haltenn :/:

Wo sie aber in einigerley sachen einen Misverstandt hetten,
Sollen sie solches allezeitt an Ihrer Khön: Matt: etc. Oder Jren
derselben abwesen Ihrer Matt: Landt officierer Stadthalter

vnd

und Räthe Resolution und ferner er bescheidt, wann auß schwinge der Geschäfte deß Landeß ungemeinlichen vermeldes

XXXV.

Vermüge des Privilegij der Abhandlung.

Nota Vier der Ab,, handlung.

Durfften die drey Willkührliche Landtage, alß Oculi, Bartho,, lomei unnd Elisabeth, Werden von dem Landt Vogten nach Haupt leutten (außerhalb sie würden dann etwa underlassen) außgeschrieben werden ∴

Hauptleutt

Wann aber andere Landtage, und grossere Versamlung unnd außschuß, oder die halb Zehen Personen, durch Kö: May: oder deß Landeß notturfft nach künfftig gehaltten werden Und die Eltisten bey dem Ampte darumb ansuchen, unnd bemarken von dem Landt Vogte, sollen den Ampt leutten, solche und andere zusammen Künfften, und genugsamer erwegung vorgewantter und dargegebener notturfft von dem Landt Vogt unnd an seiner statt, dem hauptleutten ein unnigneilich außgeschrieben und verstattet werden ∴

Nota Eldisten Haupt,, leutte,

Auch wann auß befehlich der Hohen Königkeitt, oder be,, willigung der Stände ein Landtag jm daß Budissinische an,, gesagt, Daß dem Hauptmann zu Gorlitz die Commission auff welche der Landtage solle gehaltten werden, zugeschickt, Oder Ursache denselben vermeldet werden solle ∴

Damit Er der gelegenheit und notturfft nach seine Ampts ver,, wantten, oder den Gorlitzschen Außschuß, zu solchen Land,,

Nota Gewonheitt.

Tagen

tagen und zusammenkunfften beschrieben khenne &c.

XXXVI.

Wann die LandtVögte Radtschlegen etc. Beÿwohnen müge.

Nota Abhandlung.

Im fahll auch der LandVogt, Im Nahmen der Khön: Matt:, Oder für sich selbest, Im gemeine Rathschlege etwaß zu bringen oder zu Proponiren hette, So sol er (wie der vernunfft und deren gebrauch gemeß) der beradtschlagung solcher Proposition nicht beÿwohnen. Da aber sonsten waß anderß, und sonderlich gemeine Landeßsachen belangende, vorfiele, Dieweiln der LandtVogt, vermöge seineß Reverses, nicht alleine der Khön: Matt: alß Marggraffen zu Lausitz sondern auch den Stenden verpflichtet, Darümben auch billich und gleich, Daß die stend hin und wider, zu ihme und seinen Haupt-Leutten, ein guttes vertrawen haben, So solte dem Landeß Vogte oder seinen Ambtshauptleutten, in solche Versamlungen, und Rathschlege auff den Wilkhürlichen oder grossen Landtagen, (allein darümb, Daß er alleß, daß waß gehandelt, eine wissenschafft haben müge) einzugehen, und von den Stenden nicht gewehret, sondern zugelassen sein, frej und erlaubt stehen.

XXXVII.

Von den so kheine manliche Erben haben.

Alß auch die Landt Ordnung, deß Marggrafthumbs ober Lausitz,

in

Nota Aus dem Privilegio des Verreitens.

in einem Privilegio, von Weylandt Khayser Ferdinando
Lobseligister gedechtt (Das Privilegium der Verreitens genant) al-
so begenadet, Daß wo sichs begebe und zutruge, Daß einer
vom Herrn, Ritter Standt Oder Adell dermassen mit Schul-
den beladenn, Vnnd gleich wol keine Menliche Erben hette
Dardurch er mitt Beschwerligkeit seine gütter erhalten
Köndte, vnnd da Er die zuuor khauffen, vnnd solche dem Landt
Vogte anzeigete, So soll der Landt Vogt sich alsdan sich des
Handelß erkundigen, Denselbigen, So die anzeigung thut
ober ein Monatt nicht auffhalten, Sondern do eß sich der-
massen grundtlich befunde, Vnnd daß solche schulden nicht Vor-
setzlich, noch eigenwillig gemacht oder beschen, Oder der Volig
außgenung samen beweisen darthun, solche Gütter vnuor-
hindert verkhauffen solle vnnd muge, etc.

Wo fern aber die Schulden, auff dem gutte so klein, dar-
durch der keinen Drangsal leiden konte oder durffte
So soll der LandtVogt solche Schulden auff daß zuuorschrei-
ben bewilligen. Deßgleichen, Wo einer keinen Men-
lichen Leibeß Erben hette, Vnd so Jung, gesundt und Starck
wehre, Daß Er in seinem kuraß vom der Erden, auff
ein hengst vnrissig Pferdt sitzen mag. Wann er
dasselbe fur dem Land Vogtt Erzeigett, So sol derselbe alsdan
auch macht haben, seine gutterre wie obgemelt, Menniglichs
vnuorhindert zuuerkauffen etc.

Wo aber der Landvogt, derselben zeitt, auß vor vorhin- fol: 18. 2

derung anderer, Ihrer Khönigreich zu Behemen geschefften

im Marggrafthumb nicht were, So soll er solches und Nota Ambtsver-walter

nicht ehe oder anders seinem Ambtsverwalter dem

seiner Stadt zuvolnziehen aufferlegen, Angedeuts

Privilegii Datum ist auff'm Khö: Schloß Prage den 21

deß Monats February Nach Christi geburtt, im 1544

Jahre, Hierbey ist mitt fleiß zu mercken, Daß diß Pri-

vilegium Nuhner vermuge der außgebrachten gesamb-

ten belehnung, auff die Person zuverstehen sey, So nicht

ehliche geborenne, Manliche Leibes, oder sonsten lehens

Erben, Innen deß Schwindenden Bradts haben ∴

XXXVIII,

Von Wucher und erhaltunge gutter Po-licey und Ordenungk, 33a

Nach deme der Von der Röm: Kay: zu Hungern und Behem Khön: Maytt: Anno 1524 Publicirte Constitution unter andern auch deß Wuchers halben Maß und Ordenungk gibtt, Gebuhret Landvogten und Ampthauptleutten Achtung darauff zu geben und darob zu sein, Daß solchem gemeß und nach gelebet und sich verhalten werde, ∴

Nemblich, Daß hinfüro und künfftig, in einem Jahr von hundert nicht mehr alß Sechs genohmen und gegeben, Solches auch, auff daß halbe viertel Jahr, so wol Monat und Wochen der Proportion nach verstanden werden soll ∴ Nota Instruction Im 1524 Jahre publicirt.

Die

Die altten verschreibungen aber, da die Zinße vber Sie-
ben oder Achte per Cento nicht gerichtet, Jnn Esse gelassen vnd verbrie-
ffet, Welche aber auff sich, auff hohere Zinsen, Extensionen, Cas-
sirt, vnd nach der Constitution moderirt auch ein Mehreß nicht.
Es sey durch waserley wege es wolle, sonder gegeben nach
genohmmen, Vnnd dieses also von Jedermenniglichen
Steiff vnd vnverbruchlich gehaltten werden.

Ferner ist dem LandVogt, Ernstlich aufferlegt, mit Ernst vnd
allem fleiß zuuerfugen, Daß Jm Marggraffthumb gute Erbare
Policey vnd ordnung gehaltten werde.

Also auch die Stende, Jn Jhrer altten Confirmirten Landes Ordnung,
Etzliche Artickel, alß vom wegen Gotteslesterung, Dreyen Weil
Ehlichen LandTagen, Der vngehorsamen Kinder, deß Vorgewercks,
Ergehens, vnnd dan deß gesindes halben beschlossen vnd auffgerichtet,
Sol der LandtVogt, vnd Haubtleutt daros sein, Daß denselben Würck-
lich nachgangen vnd Vestiglich nachgelebett werde.

XXXIX.
Vonn Arrest vnnd Commernn.

Die Arrest vnd Commer, seindt Jm dieses Landes Einwohnern in einem
stetem Brauch genohmen vnd nach Vermogen, Wann die Einwo-
nern oder Auslendischen, von Jemanden, Arrest oder Commer
gesucht vnd begert, Jhnen dieselbigen Jn quantum de Jure verstattet
vnd nicht verhindert werde werden sollen. Es soll aber den Com-
mern drey vierzehen Tage Volge geschen.

#

XL.

Von Verwarnungen, Hülffen, Pfanden und auffgebotten in vorbrifften Schulden,

Die Hülffen und auffgebott soll der Landtvogt und die Ambtshaupt-
leütte, vermöge der Cantzley Taxa und der Anno 524
Publicirten Constitution nachfolgender gestalt befordern, Erstlich
auff angebrachte klage, Vermahnung oder Befehll an den Schul-
dener außgehen lassen, In vierzehen tagen seine einrede
zu thun oder zubezahlen, etc.

Geschicht nu Inner den vierzehen tagen keine bezahlung oder
einrede, Unnd weitter angesucht wirdt, und ums die kleine hülff
gebetten, Durch einen Landtreitter fordern lassen mit dem
Span von einem Thor, und anmeldung dem Wirtte oder den
Seinen, in sechs wochen zubezahlen, bey vermeidung der grossen
hülffe und daß dem Kleger ein zettel geben lassen,

Wo nu in denn sechs Wochen der Beklagte, noch einrede vorwen-
dete die sachen zuverhör nehmen, Wirdt aber keine einrede vor-
gewendet, Oder da einig geschen, und unerheblich befunden,
Der Beklagte aber nicht bezahlett, soll die grosse hülffe darzu
die Verwarnung, an und einweysung geben,

Im Budissinischen der Hoffrichter, Im Görlitzschen der Haupt-
man, Nach gelegenheitt und hohe der Schulden und zusprüche
nach gelegenheit und hohe der Schulden und zusprüche, sowill
derselben bequemlich oder erkentlich,

fol: 19. etc.
~~bey dem 3 ampt~~
Nota Cantzley Tax Item 024 und Constitution

Nota Ambtshaupt leütte, Item Aus der Cantzley tax.
Constitution Anno 024.

Nota Hoffrichter Hauptleütt.

Erstlich auff bewegliches, Dornach (wan der beweglichen
nicht zu langen) auff unbewegliche gütter, und Ihn solchs
weitters mangels auff Schulden und Gerechtigkeiten, helf-
fen lassen, Vnnd wenn die ersste hulffe geschehen, dem
Beklagten nitt keine einrede oder gegen klage horen, Er habe den
bezahlett und sey die hulffe, von den Richtern, durch einen Land
Reitter oder einen Umbtschreiber wider geschafft, Nach dem sol-
chen aber, dem Schuldener die wider klage, und alles Recht widder
offenn sein solle, ~~~ ∴

Wann aber der Jenige, wider den die hulffe ergangen, den
beweglichen Pfande Innerhalb acht tagen, Inn anderer fahren-
der haab, da sich nicht schadens zu besorgen, Vnnd in Liegenden
und Stehenden güttern, Inner Monats frist, die hulffe mitt der
bezahlunge nicht erledigt, Dem Jenigen, dem die hulfft, und
andere einweysung geschehen, dass Pfand oder Verkauff Ihme ge-
holffen, so lange zu erhaltten, biss er bezahlett werde, Oder es
mitt Hoffgericht auffzubietten, Dass bewegliche pfandt
nach dem ersten auffbietten, Dass ander in dreyen vierzeh-
tagen, weitter zu versetzen, oder zu verkauffen nicht verwei-
gern, Doch in Lehngüttern nitt sondern des Landt Vogts und
der der Richter vorwissen ~~~ ∴

Vnnd aber gleichwol in allen diesen dingen, die Richter Budissin
und Gorlitz nicht einmengen, noch auss einem In dass andere helffen
Sondern einen Jeden Landtsassen sich seines Umbts dazu

erhortt

halten lassen ∴

XLI.
Von Hülffen in Vorbriefft schuldenn.

Es sollen sich die Landvogte und Hauptleutte, nach der Schuldt verschreibungs rechten, vnnd denselben, da sie Paratam Executionem, Daß ist solche hulffen und fordrungen, die Nemen in Vollziehung stehen, vnnd die Clausel, daß voran alle Recht ordentlich und dinglich darüber ergangen, und erstanden zu sich begriffen, hinnder nicht verziehen, auff Erhaltten und kein Mehl oder vierzehen tagen darzu frist nehmen; –

Nota Aus der Consti- tution wie die der Kö: Matt: von Ständen vberschickt,

Nota Hauptleute

XLII.
Vonn Schedenn.

Nach deme auch billich, Daß einem Jeden Glaubiger, nicht zu seiner außstendigen Hauptsumma und dahero verfallenen Interesse, Sondern auch den Erlittenen und billichen Schaden schleunig verholffen werde, So sol hinfüro auff den fall sich die Partheyen derenthalben selbst mitteinander nicht handlen vernehmen, Innvorzüglich durch daß Ordentliche Recht, dahin die Partheyen und sachen gehoren, verabschiedenn, Die hauptverschreibung bey dem Ampt deponirt vnnd in kurtzer frist mitt gebührender Liquidation verfahren wer=den. – Auch darauff alßdan daß Ampt abschiedt, so wol die Execution unverlengert volgen und Ergehen. –

Nota Aus der Anno 624 publicir ten Constitut

XLIII.

Von Zehrung im einreitten oder Leistungen.

Nota Anno 1524 Constitution

Sintemal in der Anno 1524 Publicirten Constitution In den Leis-tungen allerley schädlicher vorfluß, vnd zu Christlicher versiche-rung aller Creditorn vnd Gleubigern in diesem Marggraff-thumb Oberlausitz gentzlichen verbotten Vnd dem Landtvogt vnd hauptleutten, daß zugelassen worden, Daß die Bürgen von den Gleubigern allein deßwegen mügen eingefordert werden, Dieweill Ihnen wegen Ihres Brieff vnd Siegels zu vertrauen, Vnnd auf bezahlung bedacht zu sein,

Nota hauptleutt

Auch Iederman mehr nicht als zwey pferde, vnnd auf 1 Roß vnnd Mann, Zehrungs Costen, Tag vnd nacht Sechtzig Pfennig, vnd druber weitter nicht passirt, Die obermaß aber aufwenden, so es verzehret lauffen, vnd Ihm keineswegs dorzu verholffen sollen werden, ::

XLIIII.

Vonn Versatzten Bürgenn.

376

Nota Aus der A° 1524 Constitution

Es begibt sich zum Offtern, vnd ist sehr gemein, Daß die Bür-gen, aus Krafft der Haupt verschreibung, Derer sie sich aller, Den Bürgen zu Rechten verliehenen Wolthaten verzeihen, ohne Execution deß hauptschuldners gemah-net vnd vorgenommen werden, Der hauptschuldner aber lacht vnd vertritt seine Bürgen nicht, Sondern ist in dehnen gedancken, alß ob seine versatzte Bürgen Ihnen

nicht

fol. 21. h

nicht Ehe widerumb, mitt mahnung vornehmen kundten,
Sie hetten dann zuvorn bezahlett, vnd Brieff vnd Siegel
an sich bracht, Daraus dann erfolget, Daß der Hauptschul-
dener bey der Sache nichts thut, den Bürgen stecken lest, da-
her in die hochste beschwerung vnd vngelegenheitt entstehet,
Damit auch diese hochverterbliche Beschwerung, So sol es in
künfftig dergestalt gehaltten werden, Wann der Bürge,
auß krafft der angegebenen haubtt verschreibungk zur
schleunigen hülff vnd einweisung verwarnet, So sol es
deß Bürgen ansuchen, wider den haupt Schuldener zur
schleunigen hülff vnd einweysung, vnd sowol mitt der
hülff vnnd Einweysung in seine gütter verfahren wer-
den, vngeachtt ob gleich der Bürge die wircklich außzah-
lunge noch nicht gethan hatt, Darwider dan auch
der hauptschuldener, nitt einigerley dergleichen ein-
sage, oder verwendung nicht zu horen,
Ob er auch keine gütter hette, sol er auff ansuchen
deß Bürgen, vnd mitt Rahtt verordentten, mit bestrick-
ung eingenohmen vnd gewisset werden, vnnd do befund- Nota Mitt Rahtt der verordentten.
lich, Daß er nicht zuraichen vnd langen kondte, So sol
gegen Ihn volgender Ordnung nach verfahren werden,

XLV.

Von denen die nicht zu zahlen haben,

Nota Constitution Anno 502. h

Wann der Schuldener außgeklagt, vnd sich befunden

würde

würde, Daß er nicht zu bezahlen hette, So sol er auf deß
Glaubigers anhaltten Jnns Ampt gefordert, vnnd Jhm alda
vom derselben Zeitt an, Jnn dennechst folgenden Acht
Zahlung zu thuen auferlegt werden, Thutt er solchs nicht
So soll er Mitt Rahtt der verordentten Jnn Bestrickung genom-
men werden oder bey seinen Glaubigern keinen nachlaß erhal-
ten kundte, Die wolten sich auch in andere wege nicht behan-
deln lassen, Alsdann der gestalt Mitt der Verordentten Rath Jnns
Schuldt gefengnuß gelegt, vnnd doselbst auf seinen eigenen Costen
Oder der Glaubiger zu thuen, enthaltten werden, Biß so
lange er die Glaubiger befriede, Oder sich sonsten, mitt Jhrem
gutten willen vertragen vnd abfinde, Darwider Jhme die
abtrettung, seiner Gütter Jnn Rechten Cessio bonorum genant,
nicht sol helffen noch schützen, Welche keinem Schuldner
weitther vermüge dieser bewillungk zu hulffe khommen,
sondern gentzlich verschrenckt vnnd abgeschnitten sein sollen.

XXXXVI.

Von Haltung der Landt vnd Hoffgericht.

Nota Instruction des LandVogts.

Die Landt vnd hoffgerichte sol LanndtVogt nach altem ge-
brauch vnd gewonheit auff dem Schloss Budissin vnd Hofe
zu Gorlitz, Oder aller ortte, Da es Jhn für notturfft ansehen
würde Ordentlich bestellen, Daß der Khon: Cammer Gütt-
ehre vnweisten nichts begeben ÷ Vnnd ob an welchen ort-
ten vnbewegliche Personen, an dem Landt vnd hoffgericht sessen,

Sol

Sol er sie in besetzung der stelle Bekleidung, und die so darzu fol: 22 h

Tägliche sein verordenen und denen solche Gerichte befehlen,

Es sol Landt Vogt dem Hoffrichter zu Budissin, auff ersuchen der Partteien, daß Hoffgerichte deß Jahres dreÿ Mall, alß Oculi Bartholomei und Elisabeth halten, und mit haltung derselben eine solche anstellunge machen lassen, Daß allewege von einem Gerichte zum andern, nicht nur kürtzere Termine sey, dann 14 tage, Vund daß dritte oder Letzte Gericht, baldt für dem dahmalß vorstehenden, Willkürlichen Landtage, außgehe, auff daß in dem deinem zusammen künfften Mehrer und grösser Rahtt (da von nötten) gehalten, und mitt denselben vorgegangen werden möge, ./. — Nota Constitutio Anno 1502.

Würde aber jemandeß der zeitten und Hoffgerichten nicht erwartten, und sein notturfft durch die auffgebott Er befordern wollen, Demselbigen die hoffgerichte auff sein ansuchen, zu sonderbarer bequemer zeitt, nicht weniger bestellen lassen, ./.

Wie Er eß dann auch zu Gorlitzschen, durch denselben Hauptman so offt eß von nötten sey, zu halten verordenen solle./. — Nota Görlitzschen Hauptman,

Zur bereitung und verkhauffung der Butter, sol Landvogtt und Hauptleütte, Ir auffmerken haben, daß dieselben den Mitterslendern, und vor andern gelassen werden, ./. — Nota Hauptleütte

XLVII.
Vonn Einweÿsungenn,

Nota Constitution Ao. 62. h — Zu Budiß kurtzen Unpott, die Einweysung durch den Hoff-
richter selbst, Oder auff den fall seiner Ehafften verhinde-
rungen einen tauglichen Rittermessig vom Adel beyhaben lassen

Nota Hoffrichter, — Gleicher gestalt es durch den hauptman zu Gorlitz auch
beschehen solle. ·:·

XLVIII.
Vonn Actenn.

Nota Cantzley Taxa — Wann Partt zu Collationirung und Rotulirung der Acten unge-
horsamlich aussenbleiben Sol Landtvogt und hauptleutte,
nichts minder die Acta in Contumatiam Collationiren und Rotu-
lire lassen. Daß gehorsame theil, sol die Cantzeley Taxa allei-

Hauptleutt. — ne geben und denselbigen, wegen deß halben uncostens, sein
Recht, Vnder daß ungehorsame theil furbehalten sein. ·:·

Wann auch Acten auff Prager Schloß In die Khönigliche Appel-
lation Cammer zuverschicken, sollen geschickt werden, sollen
Nur Auscultirte abschrifften davon verschickt, unnd die Origi-
nal Acten Inn Emptern und Hoffgerichten behaltten werden,
Denn es werden nicht allwegen Endt urtheil gesprochen, und
Wann die Beyurttel geschehen, So werden die Acten zu Praga
behaltten, Darauß folget, Daß man in den Emptern und
Hoffgerichten nichts hatt darauff zuverfahren, So ist
auch sonsten der Empter deß landeß, und der Part notturfft
Daß die Original Acten aller handlungen zur handt verbleiben
Die abschrifften sollen aber auff bey der Partt glauben

werden

registern verfertigett und verzeichnett werdenn.
Es sollen auch alle Zeugnussen, die in Sachen, so am Ambtt
und desselbigen andern Ortern und gerichten anhengig
nyndert anderswo, noch durch andere Notarien verhöret und
verfertiget werden, Dann was ohne mittel zum Königlichen
Ambtt oder sonsten in der Budissinischen Haubtmanschafft
anhengigk, in der Ambts Cantzeley, Was aber zum Gör-
litzschen Ambtt anhengigk, bey dem Hofgericht daselbst zufertigen .:.

XLIX. Vonn Supplicationenn.

Ferner solle der Landtvogt verschaffen, daß die Suppli- Nota Cantzeley Taxa.
cationes darauff vorschrifften, an andere Ortt oder frembd- Hauptleut,
de herrschafften geschen, zum Registern abgeschrieben, die Copi-
en mitt den vorschrifften (: da es nach gelegenheit der sachen
nottig :) mitt verzeichnet, und die original Supplicationes zun
den Registern behaltten werden, .:.

Die Supplicationes oder schrifftliche Clagen, darauff gemeine
Missiven oder Befehl geschen zum Registern nie zuschreiben
Registriret. Die Clagen den Beschuldigten zuschlossen werden
Damit Clagen befehlich Anttwort und was ferner zu
Sachen ergehet beym Registern, beysammen zu finden sein möge .:.
Und sol gemeinen standen, auff den Landtagen also
zu gewilliget worden, Wer aber solche vorschrifften oder
Ampts befehlich in die Register schickt, daß derselbe

die

42a

die Gebuhr allewegen mittesetzte, :

L.

Vonn eingelegten Geldenn.

Wie es der gelder halben, so zue Ambt Budissin eingelegt worden, oder künfftig eingelegt gehalten werden sollen,

Dass hatt der LandtVogt Herr Hanns von Schleynitz denn Stenden dieses Marggraffthumbs, Mittwochen nach Bartholomei im Nechstkürtzlichen Landt Tage zu Budissin Anno 1501 nachfolgennde schrifft vorgegeben,

Dornach sich Gegen den Herren Stenden und Seytten zum gemeinen erklert und ausgegeben, So viel die Eingelegten Gelde zue Ambt betrifft, Dass er vor dieselben, so etwan von Parthen, ohne sein mitlich vorwissen und Recognition mit seiner eygenen handt underschrieben, von sich gegeben oder angenohmen, Oder auch an andern ungebürlichen ortten, ausserhalb der Cantzeley verwahrung, Zu welcher verwahrunge drey Schlosser verordnet, zu dem einen Schloss der Cantzler, Zum andern Valentin Krifft, zum dritten sein Rentschosser Andreas Scholtz, die Schlussel haben sollen, eingelegt werden, zu verantworttung derselben keines wegs nicht stehen noch hafften wolle, Mitt seinem dieser seiner Erinnerung und Erklerung, Dass es nicht weniger also und hinfuro sol gehalten werden,

Nemlich, Wann er selbst zur stelle, dass ohn sein vorwiss-

und

vnd recognition seiner eigenen handtschrifft zu seinem ab-
weßen, aber in gleichnuß hintter vorweisen Recognitio deß
herrn Amptsverwalters, auch mit eygener handt vnter-
schreiben, Jnß Ampt keine gelde außgezalt noch angenohmen
werden sollen hernach sich menniglich zu richten, :·:

Wann auch Recognitiones gegeben, so sollen dieselben wenig-
sten, Neben Jhre Landt Vogt, oder dem Herrn Ampts verwal-
ter, durch den Cantzler vnd sonst noch einen auß oben
angezogenen Personen vnterschrieben werden :·:

Die gelde sollen auch in kegenwart der Personen, so die gel-
de einlegen, in die geordnete verwahrunge alßbaldt eingelegt
werden, Mitt sonderlicher bitt, Daß sein begeren mitt
fleiß zu erwegen vnd Registrien zu lassen, Damit sich Jeder
selbst vor schaden zu hütten, vnnd Jhre ursache do es anders
gehaltten, vnd daruber yemandeß zu schaden kemme, nach-
malß nicht zumessen dürffte: :·:

Weiln auch Jtzundt alle Ampt sachen vnterschrieben
werden, Wo Nu yemandeß weher, Daß sein Ampts
Recognition vber die eingelegten gelder, so ordentlicher
weyse Wie obengemelt eingelegt, nicht wider erhaltt
hette, Die wollen sie nachmalß, Zu antwortten sollen
die vnderschrieben werden, Da man seiner, Do es an-
derß solle gehalten Niemandeß nichts herzuziehen werden
den oder gestendig sein wil, vnd solches

Vnnd solches ein antwortung, sol erfolgen zum lengsten von Datto in Sechß wochen Actum Mittwochs für Bartholomej Anno Domini 1581 ..

Hanß Herr von Schleinitz
[illegible] LanndVogt

LI.

Wes sich gegen dem Hause von Sachssen, desselben widersacher, vnd Vorbrechern zu vorhaltten.

Nota
Aus der Erb eynigung der Cron Behaimb vnd Sachß.

Ein jeder LandVogt, Vnnd seines abwesens sein Verwalter sol nicht gestatten, Daß deß hauses von Sachssen feinde vnd Widersacher Jnn diesem Lannd auff Schlossenn Stettenn auffm Lanndt vnd gebietten, Behauset, gehofet, geetzett getrencket vnd einigerley hulffe, vorschub, oder Beystanndt gethan werde, ..

Wann auch einem Beschediger, oder beschedigten nachgefolgett wirdt, So sollen die diener vnd vnderthan, Jnn deß Chur vnd fürsten zu Sachssen Landt, nach zu folgen vnnd dersel-ben den feindt oder Beschediger gefenglich anzunehmen macht haben, Doch daß sie sich damit in deß Lanndherren nechste Ampt, oder seiner vnderthanen Prelaten Graffen herren, vom Adel oder Stetten, Jnn deren Gerichten er gefangen, Be-richte werden, vnd also solche feindt vnd Beschediger gefeng-lich, verwahren lassen, Auch die nachfolge vnd nach eylen, Jnn allwege, Ohne schaden der vnderthanen vnd Lande geschen ..

Den Chur

Denn Chur und fursten von Sachssen Inn Ihren landen, leuth
Regimentten, aufsatzungen vnnd altten Ihrem herkommen kein
vnerlaubten griff, yrrung oder eintrag thun, Noch sich der Ihrigen
wider sie ahn nehmen Verthaydingenn oder aber verfechten ∴
Ob sichs auch begebe, Dass einer oder meher verhandlunge wil-
len, auss der Chur und fursten von Sachssen Landen, zu Recht
mitt Urtheil vertheilet, fluchtig vnnd in diesem Marggrafthumb
antroffen, und gefenglich eingezogen, wenn den Chur vnnd furst-
Wenn seiner des fluchtigen gelegenheit und verhandlung be-
richt gethan, vnnd des Urtheils abschrifft vnnter Ihrem Insie-
gel vberschickt wurde, Als soll der LanndtVogt, auff ersuchens
ansuchen und begeren, Das vrttel Wirckhlich Exequiren Vnd geschehe ∴
Da auch einer oder Mehr, gedachter Chur vnd fursten vnderthe-
nen, auss derselben landig Landen fluchtig, Auss was Ursachen es
auch geschee, Sol LanndtVogt Den oder dieselben Im Lande nicht dul-
den noch geleitten, auch den Ampts verwantten solchs zu thun
vnd Ihnen auffzuhalten wissentlich nit gestatten ∴
Vnnd ob einer ein Geleitte durch misbericht aussgebracht hette,
So sol er LanndtVogtt, sobalde er dessen verstendigett Das sel-
bige auffkundigen vnd abschaffen ∴
Begebe sichs auch, Dass eine oder mehr Inn der Chur vnd fursten
zu Sachsen Landen, Mitt Mordt, Raub, Dieberey vnd andern
Misshandlungen und ursachen haben Das leben verwirckt, vnnd
Inn diesem Marggrafthumb eingezogen wurde, Wo dan die

thatt

thatt bekantlich und jnn Monats frist, von den ~~beleg~~ beleidig-
ten Personen, oder jhrer Herrschafft, bey dem LandtVogte an-
fuhrung geschehen wurde, So sol er verordnen, Daß der ge-
fangene, seinem verwirckten, nach jnn dehnen Rechten der Jn-
nen erkhennen gestrafft werde ∴

Wo aber binnen Monats frist, derhalben von den beschedigten
Personen kein anfuhrung geschicht, So solle der oder die, Gefan-
gene auff einen Urfendt, jhres Gefengnuß wider erledigett
werden, ∴

Wehre es aber sach, Daß die thatt nicht bekantlich, oder sonst
also gelegen, Daß sie auß übung deß Rechten, oder sonsten ver-
zug haben muste, Auff den fahll sol der Landt Vogt, nach
erstattung der unkosten, so auff denn oder die Gefangene ge-
gangen, die gefangenen auß dem Landt folgen lassen ∴

Vnnd sollen die gefangenen jnn dehnen Rechten, dorinnen sie
sitzen, von den außlendischen angenohmen, und fordter auff jhre
unkosten auß dem Lande gefuhret und nicht mitt gewalt sondern
Rechtlich wider sie verfahren werden, und sollen dorzu die fremb-
den, auß diesem Marggrafthumb geleittet und mitt andern s-
Da es die notturfft erfordert, gefundert und keiner verhinde-
runge gethan jtzunder gestattet werde Ohne allen gefehrde ∴

LII.

46ª

Von Vorbescheiden Wie die antzustellen Vnnd Abzukundigenn.

Es ist sich vom Lannd und Stetten offtmahls, bey herrn Lannd-
Vogt unnd Ambtshaubtleutten, beschwerett worden, Daß in Ge-
neral und gemeinen verbeschieden, angestelt werden, und offtmahls
derselben nicht wol eine, erledigt werden kundt, Dardurch die
Parthe und Ihr beystandt, zu beschwerlichen vergeblichen uncost
und versaumnis gebracht, Etlich Parthen so ihre Sachen und
handlung nicht sehr und gutte Lust haben, immerhenet davon
ziehen, Die Beystande und Advocaten offte so lange nicht wart-
ten khonnen, Auß welchem dann erfolget, Daß die Sachen
In Langem anstandt, einem oder andern theil, zu mercklichem
schaden und nachteil geratten ∴

Furs Ander, Wenn gleich daß eine Partt Ehafft ver-
wendet, Daß es angestelten Tages zur verhor, wider seinen
Kegentheil, nicht khommen khönne, und sein einreden und ent-
schuldigung fur Erheblich befunden, Oder daß zu weilen, dann
Ambts verhinderungen vorfallen, ∴ So werde solchß
dem andern Partt, so wol auch den erforderten Assessorn und
Beysitzern offt gar nicht, Oder wo gar zu spatt zugeschrieben,
Daß es offtermahls unmüglich ist, seinen Erbettenen Beystandt
zuerreichen, Daß dann abermahlß vergebliche mühe und
uncost auffgewendet werden muß ∴

Darauff sich der herr Landtvogt, unnd Haubtleutte Erbotten,
Ihnen auch gebuhret und zustehet, auff Ihre Ambtsverwandten,
Daß dieselbigen nicht zu unnöttigen vergeblichem uncosten, kundt

Leut

verlengerung der sachen gesuchet werden, Daß sie die vorge-
schende nicht überhauffen, sondern geraum anstellen wollen
So solle auch den Partheyen vnnd Assessorn, wann die vorge-
schende Ihren forttgang nicht haben khonnen zeitlich genugsamb an-
gekundigett werdenn ~

LIII.

Vonn den vngehorsamen Parttenn.

Nota
LandTages Be-
schluß an Elisabeth
Anno 581.

Belangende den vngehorsam, welchen die vorbeschiedenen Par-
theyen, durch Ihr gar nicht, oder aber Langsamers, Oder gar vn-
geschickter erscheinen, auch mehrmalsß, durch vnzeittiges ab-
schreiben begehen, vnnd daß Gegentheil dardurch in vergebliche
Costen einfuhren, auch die Assessoren vergeblich auffgehaltten
werden, Ist Im LandTage Elisabeth Im 81. Jahre, berathschla-
gett vnnd geschlossenn ~

Wann eines oder deß andern theilß, vngehorsam beschuldigt
wirdt, Daß in volgender woche, vber den vrsachen oder Ehaff-
ten, seines aussenbleibenß, solle Erkant vnd Iedermann nach billig-
keitt verholffenn werdenn ∴

LIIII.

Wie LandVögte Görlitschen Ampts Sach-
en beywohnen sollenn.

Nota
Abhandlung.

Wan ein LandtVogt auß Erheischender nott Sachen so vor daß Gör-
litsche Ambt gehoren, selbst beywohnen, hören, vnd vorrichten sollte,
Sol solcheß zu Gorlitz geschehen, vnnd Er Nebst der Gorlitschen Ampts
verordentten Assessorn vnd Beysitzern, neben sich vnd in Rath zieh-
en, so er auch die Budissinischen, Ampts verordentten zu sich
zuge, khundte vnd mochte Prima Instantia Die erste Instanz

Darzu

Darzu auch die Appellation an daß Ober Ambt, alß an Landt Vogt fol: 24. 2
und die verordenten beider Creißer Budissinisch unnd auch Gor-
litzsch, unnd also der General verbschiedt, und Cognition fallen,
und verschrenckt sein, ∴

LV.
Vonn Ansagen bey den Landvogtten. 49a.

Es ist auch alhier anzubringen, Daß Wann schlechte Persohnen
von Landt oder Stetten, Insonderheit dem Herren Landt-
Vogt, Waß fürzubringen haben, Ists bräuchlich, unnd bil-
lich, Daß sie sich, Zuvorn, Ihren Gnaden ansagen, und sie zu hö-
ren bitten lassenn,

Wenn aber Landt und Stette, oder die Landstende, allein selb-
sten, oder durch Ihre abgesandten, oder sonsten fürnehme Per-
sonen bey Landtvogten waß zu fürdern, Ist nich der brauch sich
ansagen zu lassen, sondern mügen unangesagt, zu Ihm hin-
nein gehen, ∴

Der Andere Artickel des ersten Theyles,

Vonn der Khüniglichenn Hauptmanschafft,

SLUB Wir führen Wissen. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Vonn der Khüniglichenn Hauptmanschafft.

Die kayserliche Matt: c. Alß Regierender Khonig zu Behaymb
Bestellen vnnd halten, Jnn diesem Marggrafthumb Oberlau-
sitz Jhr einen sonderlichen hauptman, Denn Ordnenn sie auch
einen Regen handler zu, vnnd werden diese beide hauptleutte
vnnd Regen handler von Jhrer Matt: besoldet vnd vnderhaltten c.

Diese Hauptmanschafft wirdt genant, die Khayserliche haupt-
manschafft, Jtem die Khönigliche hauptmanschafft, Jtem die
Landeßhauptmanschafft ./.

Deren Hauptmanschafft Ambts handlung vnd verrichtungk
Doch alleß biß vff Jhrer Matt: genedigstes Wolgefallen
Jst Innhalts derselben Instruction kurtzlich diese ..

Eß sol hauptman vnd Regenhandler, auff alle die felligkei-
ten, Zinsen, Strafften vnd Wandel, So Jhrer Matt c. von Ambts-
wegen zustendigk, gutte auffachtung haben, dieselben alleß-
fleis sich beschreiben, ohne verzug Vollig einfordern vnd dorü-
ber Ordentliche Raytungk halten, ..

Auff Jhrer Matt: c. Burglehen vnd andern, nichts Entzieh-
en noch zu Erb vnnd Eygen machenn lassenn ./.

Mitt leichtfertigen Persohnen, Mitt hulff vnnd Rahtt deß
Landeß Vogts, abschaffenn, daß woll der gebuhr nach straff-
en lassen ./.

Versehung thun, Damit auff denn Burglehen Jeder zeit
Erbare, from, vnd Gottfürchtige Leutte gehalttenn werdenn ..

Gleichsfalss, Dass von den Clostern, so auff die Burglehen erbawet, sampt andern Geistlichen heusern und derselben Nutzunge nichts entwendet noch entzogen werde, ∴

So woll In Stetten unnd auffm Landt auf die Closter Ir aufsehen unnd Erkundigung haben ∴

Der Haubtman sol muglichen fleiss vorwenden Damit Inn den Stetten dergleichen auffm Landt, In kirchen und Gottes heusern, der Gottes dienst aller wahrer Christlicher Religion und gebrauch mitt gutten Christlichen Ceremonien gehalten, Alle newe Secten souil muglichen abgestelt und verhuttet werden ∴

Bey verleierung der Lehen vergünstigung derselben, Auch vollziehung darüber der Briefe Wann Nun solche Lehen verkaufft und verendert werden, Sol Haubtman kegenwertig sein, unnd mit Landtvogten Zwey Register, darüber halten, Dorein alle Lehen, Briefe und verleyhung geschrieben, Dass eine mitt Landtvogts handt underschrifft gefertiget dem Haubtman, Dass ander mitt dess Haubtmans handt underschrieben, Landtvögtten zugestellet werden ∴

Völlige Lehen, Ohne vorwissen der Kön: Mat: nicht verliehen, Noch auch wider dess Landts Privilegia: Zur verkeuffung, verzeihung verenderung, schädliche Leibgedinge zugestatten Noch auch keinerley gunst darüber geben nach fertigen ∴

Die felligkeitten der Lehen, auch anfelle In Stetten und auffm Lande, auss mangel der freundtschafft oder wie sich

solche

Solichs zutragen mochte keinerley Todesfalle, der khön: Matz
eu vorzüglichen außführlichen bericht dauon thuen und Be-
scheidts darauff gewarttenn

Vleißig auffzumerken, Daß Ihre Matz: Statut und Ordnung
Jun Stetten allenthalben nachgelebt werde

Vonn Burgermeistern Rathen Spittelmeistern Jeder Stadt
Jerlich Innersten Rattung auffzunehmen, Innordnungen unnd
unrigen Innersten abstellen, alles Jun gutte Ordnunge und
Richtigkeitt bringen, und wie er die sachen befundet Ihre Matz:
Oder die Behemische Cammer außführlichen und notturfftig
berichtenn,

Von den Kirchen Beneficien Schulen und Spittaln nichts
entziehen lassen Sondern dass sie vermehret und angeschmel-
lert, zu unterhaltung derselben angelegt werden,

Neben dem herrn Landt Vogtz daroch sein, Daß zu Stetten Fro-
me, Erbare Rattsuchtige, Ihrer Mat: zu Gehorsam wil-
lige Personen zu Burgermeister und Rathen gestellet werden ∴

Hauptman und Rhegenhandler, sollen alle Termin und so
offt es der notturfft an die ortter und stellen, Da die untter
neu nehmer des Ungeldts zu Stetten bestellet und geordnet,
Reysen, von Ihnen die Quittungk, nach Inhalt deren Instruc-
tion und Register Bekanntnuß mitt fleiß auffzunehmen,
Die Mangel unnd Irrungen stracks abstellen Jun gutte Ordenu-
ge und Richtigkeit bringen ∴

Die Biergelde der Ordnung nach ohne abgang oder hinderhalt
gegen quittung und Reverß empfangen ∴
Unnd dann vnuorzüglich Inn daß Ampt vnnd derselben Ampts
Truhen woluerwarlich einlegenn ∴
Wann aber Hauptman wichtiger Ampts geschäfft halber per-
sönlich nicht selbst abkhommen khandte, Sol er Jemandt
anderß an seiner statt, Eignenhandlern zuordnenn ∴
Hauptman soll sich in denselben Registern, Nachsehen, vnnd
da er darInnen einigen abgang, oder Irrungs befindt, vn-
vorzüglich selbst Persönlich, an dieselben Ortt verfügen,
die mangel abschaffenn, vnnd dagegen gutte Ordnungen mach
vnnd anstellen, ∴
Die Quittungen So Eigenhandler, den vnttern Einnehmern,
fürs Empfangene Biergeldt geben werdt, soll hauptman vnder
schreiben, hauptman vnd sein Eigen handler sollen mitteyn-
ander die auß gaben zugleich auß der Truhen nehmen, ∴
Daß Ewige vnnd vnnachlässige Scheffelgeldt, Inn den Sechs-
stetten von iederem Scheffel Maltz ein Groschen, sol
ieder Zeitt Ordentlich, Ob gleich hierInnen kein Biergeldt gewilli-
get, vnd Braurecht wirdet eingemahnet, vnnd Ordentlich, vnter
einer besondern Rubrick von Jeder Stadt Verzeichnet werd ∴
Die Biergelder auffm Landt, sollen sie beider gleicher gestaldt
hierInnen ziehen, vnnd die Kretschmer, Inn die Stadt oder Fleckh
Dahinn sie den nechsten gesessen, erfordern, vnnd vorschreiben

Denn

Dem gebrauch vnd aufgerichten Ordnung nach einnemen
Sollen auch zu sonder fleis tragen auff zu mercken haben daß
solches Biergeldt jeder zeitt, so wol auff dem Lande, also auch
jn Stetten, Ordentlich Richtig vnd volkomlich ohne eynigen ab-
gang oder Rest gemacht, vnd geantwortet werden muge, :·:
Vnter was Vnordnung vngleichheit verdacht vnd vnrichtigkeitten
So bey denen vom Adel, auch den Einnehmern sonsten selbsten od.
sonsten bey yemandem vermerckt wurde, alsbalde einstellen
Die vngehorsamen alsbalde zu gebuhrlicher straffe bringen vnd
jm Ampt anzeigen Niemandeß hierjnn verschonen :·:
Nichts weniger auch die Bier, welche von den Obrigkeitten jn
die dorffer so keine kretzschan sindt auff Hochzeitten, Fast-
nachten, kirchmeß vnd sonst gegeben werden, jn verzeichnuß bring
vnd Biergeldt darvon fordern :·:
Vnnd auch der Newen kretzschan, daß denselben so woll Hauß
Brawen gebracht fleißig wahrnehmen :·:
Vom den Landtschafften, von jedem Erbauer oder Brauer nichts
jedes Termins eine kundtschafft nehmen, :·:
Auff der Steuer gefelle, daß dieselben auff die bewilligten Ter-
mine, Einzunemen bracht vnd treulich damit vmbgangen werde
auch auff alle vnd jede andere Ihrer Mat. Amt Nutzung vnd
Einkommen jm Marggrafthumb Ober Lausitz jhr sonder fleis-
sig auffachtung vnd Nachforschung haben dieselben, Or-
dentlich Richtig vnnd mitt fleiß bedacht sein wie solche ein-

kommen

einkhommen gemachet Nuzung zu einem vnnd andernn
angericht werden mechte, ∴
Ferrner solle haubtman vnd Gegenhandler, auf alle Jeder
zeitt, wan die Vetter, Wo der Grenz zoll, zu OberLausitz [s]
eingenohmen wirdt sich verfügen, dann den Zollnern vnd Jhren
Gegenschreibern, die Quittung mitt fleiß auf nehmen, Vnd
wo Jede sach sonderlich vbersehen die mangeln gutte Richtig-
keit bringen, Daß geldt gegen Quittung vnd Revers
Welcher mitt beider theile Petschaffte vnd eygener Handt
vnderschreiben, verfertiget sein sollen, Empfahen, Alles
vermuge vnd Jnhalts Publicirten vnd außgegangenen Zoll
Mandat vnnd Jhrer Instruction ∴ Jhre fleissig auf Achtung
Erkundigung vnd Nachfrag halten vnnd haben, Daß
Jhrer May: der gebührende Zoll vnd Mautt, auch die verfuhr-
ten Contrabant Alles vermuge ausgegangenen Publicirten Zoll
Mandat vnnd Befehl Jeder zeitt Ordentlich vnd Richtiglich
ohne allen abgang gemacht vnd darynnen nichts vbersehen, ver-
tuschett oder Entraewert werde, ∴
Sollen einen Wolverwarthen kasten mit vnterschiedlich
Schlossern vnd Schlusseln, davon einen haubtman, den
andern Gegenhandler haben, Darein alle Einkhommen
vnnd befehl Jhres Ampts legen, Was auf Jhrer May:
Befehlich außzugeben, Sie beide mitteinander heraus
nehmen Vnnd die Cassa deß Baaren geldes, beyder

seitts einnehmen, und außgeben, handeln und verrichten, Auch vorfallender Raitung mengel halben, zu gleicher verantwortung stehenn ./.

Der Dritte

Artickel des Ersten Theyles.

Von Ampts Hauptleuttenn.

Vandenſett

Vonn Ambts Hauptleutten.

Es werden Im Marggraffthumb Oberlausitz, Zwen underschiedliche Ambtshaupttleutte, Einer zu Budissinischen, der ander zu Gorlitzschen gehalten: ∴

Dann solches zu Erledigung furfallender Geschefften [illegible] ∴

Der zu Budissin hatt die drey Kreysse, Budissin, Camitz und Luba Insonderer Verwaltung, fordert Inn denselbigen Teglich furfallende Partt Sachen unnd Handel: ∴

Der zu Gorlitz, die drey Kreisse, Gorlitz Zittaw und Lauban, Inn sonderem Bevehlich unnd Verwaltung, Horett und Erortert auch Inn denselbigen, Teglich furfallende Partt sachenn ∴

Hierbey ist zu mercken, Daß der Zittauische Kreyß mitt Lehenschafften Eingehorung, Bünstmus dem Gorlitzschen Ampt, zu obberürtem in daß Budissinische Ampt, Sonsten aber Gerichte und Rechte halben ist Gorlitz gehoren, ∴

Die Heuser Tschocha, Schwertta, und Schadewaldt, sampt dem Stetlein, Ortmansdorff Hartmansdorff, Dem Stetel Marglissa, unnd alle der derselben underthanen, gehoren mitt allen Sachen in daß Budissinische Ambtt: ∴

Diese beiden Hauptleute, sollen von dem Landtvogten, Mitt Rath und vorwissen der Stende Auf, angenohmen und unterhalten werden ∴

Unnd soll ein Jeder Landtvogtt, Daß Landt mitt Hauptleutten also für Alters, mitt Mannen deß Lanndeß, nach Ihrem Rath

also.

alßo versorgen, Damit sie nitt Hülff vnd Rahtt in seinem abwe-
sen Niemer in allen ortten, allzeit nicht gesein khenne, geschützt, vnd
Ihnen geholffen werde, ∴

Ihr vnderhaltt (so wol alß deß Landtvogtts selbsten) Rühret von den
Ständen vnnd Ihren vnderthanen her,

So dann ein Landtvogtt mitt Rahtt vnnd wissen, der Stände
einem Haüptman zugeordnet Ihme daß Ampt befohlen, Braüchet
eß sich, daß auff einem Landtage offentlich, sonsten aber durch hierzu
sonderlich außschreiben möge, Dem zugeordneten Haüptman,
Den Ständen die selbigen Ampts darstelle, Publicire, vnnd befehl ihne
Dem Haüptman nichts weniger, alß Landtvogte selbsten, allen schül-
digen vnnd billichen gehorsam zu leisten, ∴

Vnnd eß werden Jedem Haüptman hierzu Landeß Eltesten (Wie
hernach von denselbigen, In dem nechst nachfolgenden Artickel
bericht weitter gethan wirdt) zugeordnet. Darzu sollen die Haüpt-
leütte, ein Jeder auß seinem Kreiß Ortten, auß Jederme ein, Zwo
oder mehr fürnehmen Persohnen zu sich ziehen erfordern, Auch
sonsten nach gelegenheit vnnd Wichtigkeitt der Sachen, andere
Erfahrene taugliche Persohnen, wenn sie wöllen Mitt derselbigen
Rahtt gutt bedancken, vnd Mehreren Stymmen Schliessen ∴

Eß werden diese Landeß Eltesten, vnnd die von den Stetten genen-
net, Die Verordenten vom Landt vnnd Stetten Der selben Ampts

Den Haüptleütten ist volgender gestalt Ihre Ampts verricht-
ungs zugelassen,

Die Ordnung

Der Ordentliche Hoff vnnd Landtgerichte, an Stadt vnnd Im
Nahmen eines Landtvogts, doch zu der Zeitt, Wann er selbst nicht
dabey sein, oder solches verrichten khanne, zubesitzen vnd zuuer-
waltten, ∴

Die Grainitzen zu besichttigenn, —

Vrtheil Erkentnus vnnd abeschiede, ergehen zu lassenn ∴

Die Partheyen Wo muglich guttlich zuuortragen vnnd souiel
muglich ohne vorletzung eines oder deß andern theils Rechte vnuorf-
fig vorgleichenn, ∴

5 Alle mugliche guttliche handlunge vorsuchen, vnd in entsteh-
ung, oder zuschlagung derselben Vrtel Erkentnus vnd abschid ergeh
lassenn, vnd ob denselbigen, waß für Ihnen vorkhommen ist,
gebuhrlich halten, Wirklich Volnziehen vnd volstrecken, Solches
aber alles mitt vorbehalt der Appellation vnd berufung an den
Landtvogt, vnnd verordnetten von Landt vnd Stette Wo es dem
beschwertten theil vorzunehmen (Im fall sie alda beschwert wer-
den) beschehe, solchen auch seinen zugelassen solle, An die Kho: Mayt
zu Behmen vnnd verordnette Appellation Räthe zu Appelliren ∴

Vnnd nach geschlossener Erster Instanz obgedachte Appellationes der-
einn beschwertten einzubringen ∴

Wirdett aber von Ihnen abschieden Innen Zehen tagen, nicht Appel-
liert, So gehen die abschiede in rem judicatam, vnnd erreichen Ihre
krafft vnnd wirkungk, ∴

Der Hauptman zu Budissin (Wann der Landtvogt

zurstelle)

zuerstellen) Sol sich gar nicht dermassen der Aufflehen güttere, Brieff

Briefe, Belehnung vorgaben und Leibgedinge zu gestatten, dieß

zugeben und zu fertigen, Wann aber der Landt Vogt nicht im

Laß selbe an statt sein deß Landt Vogts (Inmassen in denen fellen, da-

von die Instruction deß Landt Vogts bericht meldung thutt, alß

in Lehnen, so auff im fahl stehen) keinen widersprechen solle ∴

Der Hauptman aber zu Gorlitzschen, Weil derselbe dem Landt

Vogt weit nicher, denn die Lehenleutt und dieselb verwandten

selbern gelegen, Sol (wan die aufftgaben, Lehen Leibgedinge

und günste, von Ihme gesucht werden) die Personen so es anlang-

et auff einen tag beschreiben, und im Nahmen meines Landt Vogts

verleyhung thuen und verfertigen, Und waß er also derselb-

halben verrichtet, richtige Registraturn und ordentliche verzeich-

nuß, darüber halten, ∴

Und dieweil der Hauptman zu Gorlitz obgedachten Priuilegio

und dem darauff erfolgten, gebrauch nach, die aufftgaben

Lehen Leibgedinge und Briefe im Nahmen deß Herren Landt-

Vogts verleyhet, und die briefe mit deß selben Insiegel verfer-

tiget, So wirdt er auch ob demselben waß für Ihme fürkom-

men ist, gleichfalls halten und wircklich zu vollenziehen und

zu vollen strecken wissen ∴

Hauptleutte sollen die Ampts Befehlich und schreiben dinnedt

Unterweiß aufsehen wollen, auch beglaubigung, mitt Eygenen

handen underschreiben ∴

Und in Ge-

Vnnd in Summa allermassen, Wie sich ein Landtvogt in seinem von der Khön: Maÿ: zu Behaimb, Ime auferlegten befohlenen und vertrauten Ambt der Landvogtey verhalten solle, Wie hieroben im ersten Artickel weitleufftig und außführlich davon gesatzt ist. ∴

Also, und gleicher gestalt, sollen sich auch im abwesen eines Landtvogts, Wann er selbst nicht darbey sein oder solches vorrichten khann, die Ambts hauptleutt, ein yeder, wohin denen vom Landt und Stetten, seiner dienner Ambts so, verhalten und erweisen, Auß(er)halb derer puncte welche dem Herrn Landtvogt insonderheit angehen und belangen thun.

Wann durch den willen Gottes, ein Amptman verstirbet, Was alßdann den Landes Eltisten zuthuen zustehe, findest du im Nechstnachfolgenden Vierdten Artickul.

Der Vierdte Artickel des Ersten Theiles.

Von des Lanndes Existenz.

Vonn des Landes Eltistenn.

Es werden Im Marggraffthumb Oberlausitz drey Lan-
des Eltisten gehalten, zweene Im Budissinischen vnnd zweene
Im Gorlitzschen Ampte. ∴ — Nota Alter gewonheit vnd brauch nach.

Die werden für des Landes Vater vnd vorsteher gehalten, vnnd
sindt der Ihren Obrigkeitt vnd dem Lande gar hoch Nutze, vnnd
Nottwendigk, vnnd ohne daß, werden der Khön: Matt: Sachen des
Landes Sachen so kommlich mögen gefördert werden? — Nota Aus den Acten wider herr Christoff von Dorra,

Die Landes Eltisten im Budissinischen, werden allewege auff
den Weihnachtlichen Landtagen Erwehlett — Nota Aus der Abhandlunng.

Die Gorlitzschen aber Im Gorlitzschen Landtage von gemeiner
Landtschafft Jedeß Ampts gekorenn,
Vnnd hernacher von dem Herren Landt Vogt bestettigett,
Vnnd es soll keiner, welcher von der Landtschafft zu einem
Eltisten Erkorn, ohne sonder scheinbarliche Chafft sich dauon
nicht legen, sondern daßselbe auff sich nemen, Jedoch kann
keiner altem brauch nach, wider sein willen, Lenger als zwey — Nota Alter Brauch.
Jahr, aneinander Eltister zu sein, genöttiget werden, Sondern
wo daß Landt Jedeß Ampts Ihnen zu einem Eltisten, vber die
zwey Jahr, gern noch lenger, ein oder mehr Jahr haben vnnd
behalten wollen, Solchs durch freundtlichs begehren vnd Bitt
bey Ihme erhaltten, ∴

So ist auch breuchlich, Daß die Eltisten, nicht beide zu gleich

sondern Richen, darenn einer zu einem mahll erledigt, und
den bleibenden einander zugeordnet werde ∴

Nota, Abhandlung.

Wo ferne aber unter den Eltesten, einer oder Mehr der Kön: Maÿ:t als Marggraffen zu Laußnitz zu wider, und solchen Eltesten Ambt nicht gelegen noch gefellig, und solchs die Khönigliche Maÿ:t den Rathen mitt gelegenheit vermelden würden lassen, Daß sie alßdan, die Person oder Personen lediglich und andere an Ihre Stadt erkiesen und verordnen sollen ∴

Nota, Aus den Acten,

Wann die Landeß Eltesten allein sindt, und Nur Jm Buch die Landt Stende als Herrn Prelatten und Ritterschafft anlangende handlen, So werden sie alß Eltesten angezogen, aber in vorstehenden gemeinen Besichtigungen, Wann die personen von Stetten darzu khommen, Nennet man sie samptlichen die verordentten von Landt und Stetten

Nota Abhandlung.

Die Landeß Eltesten haben macht zehen personen deß Ausschusses zusammen zu verschreiben, und mit Ihnen, waß nottwendig zu beradtschlagen ∴

Wann aber andere und grössere zusammen künfften und außschuß über die zahl zehen Personen der Khay: Maÿ:t und deß Landeß notturfft nach müssen gehalten werden, Sollen die Eltesten bey dem Ambte derenwegen ansuchen ∴

Nota Altherkommen und gutter gebrauch.

Sie sollen bey allen sachen, so in waß Land und Stetten, Und dan auch die hohe Obrigkeitt angehett, Alß die Landstraßen

bey dem

bey dem Aufgebots verschiedenen, besichtigungen und andern
Sachen der Budissinischen deme kreyss &c ∴
Die Görlitzschen bey allen vorigen, verschiedenen besichtigungen
und andern sachen, dess Görlitzschen Aufgebots z kreyss &c: ∫
Die alle Görlitzschen vierer bey dem General verschriebenen denn
wann sie sonsten von Landtvogten oder Ihrem Ambts verwal-
tern, in der Khon: Mayt: und dess Landess sach angelegenen sach
und notturfftigen Erfordert werden erscheinen ∴
Item bey allen der hohen Obrigkeit und Nachburlich
Landttagen und andern versamlung und zusammenkunfft
Wann auff der hohen Obrigkeit Landttagen die herren
Commissarien so wol auch die Stende ankommen, sindt Sol-
len die Eltisten in alle herbergen und Wirdts häuser oder
Gasthofe, wo herren und vom Adel zu sein pflegen, Auch zu
denen so ihre häuser auff dem Burgk lehen haben und
sich darinnen auffhalten, den Budissinischen Landtkunfft
schicken, Ihnen die Stundt und Ortt, Wann und Wohin, die
zum Landttage zusammen khommen sollen anzeigen, Solchs
dem Herren Decano zu Budissin in gleicher gestalt anmelden
lassen, nichts weniger dem Burgermeister zu Budissin
der dritte den andern der Stette abgesandten durch zuruffen ∴
So dann die Anwesenden Stende von Land und Stetten
beyeinander versamlett, Sollen die Vier Eltisten zusam-
men tretten, Nach welche vornehme Personen vom Adel

Ihre

Zwo oder drey, nach gelegenheit und forderung der herren Com-
missarien ∴

Item von der Stette abgesandten, auch nach gelegenheit zwo oder Mehr zu sich erfordern sie selbesten, oder an Jrer Statt, die sie darzu verordenen, mitt nach den herren Commissari-en, wo die seindt, Und Erstlich oder voran der die herren Bu-dissinische, Nach Jhnen die Gorlitzschen Eltisten, Wofern sie selbesten mitt gehen, volgends die andern vom Adel, dem stetter und Dignitet nach hinter denen der Stette erforderte abge-sandten, gehen, sich bey den herren Commissarien ansagen las-sen und Jrer ungefehrlich Jhnen anzeig ∴

Das Nachdeme die Khon: Matt: Jhr allergnedigster herr Einen Landtag Publiciren und ausschreiben lassen, Dem-selben zu underthenigistem, Gehorsambsten volge, Warumb die Stende erschienen und auff im Rathhause (oder wo es sey) einsamen, Stelten zu zu Jhren Gn und gunsten gefallen sich zu den Stenden zuverfugen, Die wolten an-horen Was die herren, Jm Nahmen Jhrer Matt: zu Propo-niren fur und anzubringen hetten. Wann dan die herren Commissarien auffsein und in Landtagk ziehen, So gehen nechst fur Jhnen die Budissinischen, darnach die Gorlitzschen Und zu forderst der Stett abgesandten auffs Rahthauss oder Wo die Stende versamlet sein. Nach geschener Proposition Und wan die herr Commissarien widerumb

von

von den Stenden gehen wollen, gehen die verwandte Perso-
nen, hievorgemelter Ordnung nach, Jhnen biß Jhr Losament
vor ∴

Hernach gehen sie zu den Landt Stenden, welche die seindt
Jm Radtschlagk, ∴

Wann dan nach gehaltener, der Landt Stende Be-radt-
schlagung geschlossen, daß den Herren Commissarien auff be-
schener Proposition zur Antwortt zu geben sey und solches auffs
papir bracht und dieselbe denen von Stetten vorlesen lassen
wollen, Ersuchet den Elsten daß sie dem Bürgermeister zu
Budissin, den Landt Anwalter schicken, ansagen lassen, daß
sich der Stette abgesandten, zu den Herren Landt Stenden verfügen
wollen ∴

Vnnd wan die Landtagß Antwortt, mitt denen von Stetten
auch verglichen und geschlossen, die Stende sich einer Stunde
wann sie wieder zusammen khommen, und ober die Antwort
obergeben wollen, vereiniget, und nu beysammen seindt, Le-
gett den Elsten abermalß ob, daß sie widerumb personen
zu sich nehmen oder ordnen, Jm obgesetzter Ordnung zu
den Herren Commissarien gehen, sie bitten, Jm der Stende Mit-
tel zu khommen und die Antwortt anhoren, Gehen für Jhnen
abermalß Jn gesetzter Ordnungk Jm der Stende versamlungk ∴

Wann die Herren Commissarien von den Stenden die Antt-
wortt an, und Jhren abschiedt genohmen, geben sie die Elsten

oder

oder Ihre verordenten und die darzu erforderten, den herren
Commissarien das geleitte Inn Ihre herberge Und Nehmen ver-
laub von Ihnen, ∴

Was dann die drey Wilkhürliche LandTage antrifft Sollen
die Landt Eltisten, allewege zum wenigsten einen Tag zuvorn,
oder auch der notturfft nach, einen Tagk Ehe einkommen,
Sich der Proposition, und Ihres aufsatzes, auff einen Jeden
Punct der Proponiret werden solle, vergleichen, Damit Jed-
zeitt des folgenden Tages nach Pauli Bartholomei und Elisabeth,
zum lengsten umb Acht Uhr die Proposition geschehe ∴

Nota Brauch.

So baldt dann die Budissinischen Landt Stende und Gorlitzsch
ausschuß in ziemlicher anzahl vorhanden Inn alle herbergen
und Gasthäuser, oder Wo sie sonst herren oder Juncherren
wissen, Auch zum herren derhalb den Landtkunst herumb
schicken, Ihnen Stundt und stelle, Wo sie zusammen khommen
sollen, ansagen lassen, Unnd Wann die Landtstende, des Bu-
dissinischen, und d. Gorlitzsch ausschuß, sovil deren anwesent bey-
sammen sind, Die Proposition thuet auß den Eltisten, od
des Landeß bestellten, Unnd auff der Landt Stende begehren
Ihnen aufsatz auf Jeden Articel oder Punct vermelden, ∴

Dieweil aber Inn LandtTagen und andern versamlungen, auff
Proponirte, und fürstehende Sachen, So baldt nicht geschlossen
werden khann, Sollen die Eltisten so offt man von einander
gehen will, sich einer Stunde der wider zusammen kunfft

vergleich-

vorgleichen, Den Standen solches verkünden, und ermahnen, Daß sie zu derselben Stund sich wider einzustellen, und die sachen ferner beradtschlagen und beschließen helffen, sich selbst und andere nicht aufhalten wolleten. —

Die Budissinischen Eltisten, sollen am letzten LandtTage, Eines Jeden Jahres Nemblich LandtTages Michaelis, In der Proposition auch bericht thuen, was vergangenes Jahr ober, In gemeines Landes Sachen, fürgelauffen, gehandelt, sich zugetragen und begeben, Auch wie daß Landes sachen und Vorrath der verblieben und beruhen. ÷

Den Budissinischen Eltisten gebühret, auch die Jenigen Ihrer deren einer, so sie Welche auff bestimbte Zeitt nicht sein stellen kommen, Deren sey einer oder mehr, Auch die, so zu den Weilchürlichen LandtTagen erscheinen, Und derselben nicht solange, biß die LandTage durch die Eltisten auffgehoben abwartten, Zuverzeichnen, und Ihnen von denselben Weilchürlichen LandtTage schreiben, Daß sie, die In der Landes Ordnung gesatzte Peen Zwanzig Taler, auff nechst folgenden Weilchürlichen LandTage erlegen sollen, Und da es nicht geschee, sollen die Eltisten, die Peen durch hülffe deß Ampts von Ihnen erlangen.

Jedoch Ob Jemandts derselben erhebliche verhinderungen, Als Betreß der Obrigkeitt dienst wieder seiner Ehren, Leybes, Weibes, Kinder oder Nahrung, Wahre unvermeidliche notturfft hette, Und solche seine Krafft, durch schreiben oder gutten Freundt, auff den Weilchürlichen LandTagen anmeldete, und dieselbe Erheblich befunde, Der Peen zu denselben Mahl erlassen sein lassen. — ÷

fol: 39. u

Nota Aus der Alten Landtsordenunge. ÷

Nota Gewonheitt

Vnnd so dann die Landt Tages Sachen vnd Proponirte Artickel geschlos-
sen, Oder auff dess geordnetten ausschusses fernnere beradtschla-
gung vnd Erledigung gestellett, Sollen die vier Landess Eldisten den
Landttag auffgeben ∴

Dass ist, sollen den Anweesenden danksagung thuen, dass sie dess
Landess Ordnung nach, vnd derselben gemess beym Landt Tage er-
schienen, Die Proponirten Artickel vnd sachen, dem Lande zum
besten Beradtschlagen helffen, Auch dass Landt Tages biss zum schluss
abgewarttetts

Vnnd dass ein Jeder Nu seiner gelegenheit nach verreysen
mochte ∴ Solte aber der auss Schuss lenger verwartten,
Ess Jhnen auch (So wol Ortt vnnd stundt der zusammenkunfft)
vermelden ∴

Dann auch der Ausschuss beyeinander versamlet, stehet den
Eldisten zu, Dass einer Jhres mittels die Artickel oder Puncta so
zuberadtschlagen sind, dem Ausschusse so anweesent proponiret

Vnnd in Summa, Den Landess Eldisten gebuhret, vnd freundt-
schuldig auff alle Landess sachen, vnd Interesse Jr sonderlichs fleissigs
auffsehen, Erkundigung, gutte auffachtung vnd nachforschung
zu haben, Jnn gutter Ordnung vnd Richtigkeit halten, Witwen
Waisen Auch Armen, Vnmundigen, Fremde vnd Einheimische, mit
fleiss vnd Trewen befurdern, Dass Landess in gemein, vnd auch
sonderbare Persoenen bestes Nutz vnd Frommen Treulich Bedencken
betrachten vnd fundern, Schaden vnd nachteil Jnn allwege verhuet

Wannen

Warnemen, Vermeiden, unnd abstellen souil ymmer muglichen, :·:
Bey allen sachen und zusammen kunfften, die noch darzu und dir-
legten dauon sein, :·:

Insonderheitt, liegt denn Gorlitzschen Eldisten Auch mehr ob, dass
sie sehr fleissig auff Anmerken haben, dass dass Landhaus zu Gorlitz, Im
Vogts hofe, Inn guttem Baulichen wesen erhalten, von denen dingen
und stucken, So vom Lande mitt Unkosten Erzeuget, nichts verwendet
und auch richtig gehalten werden, Weisshuen dan dorüber ein Ordent-
lich Richtiges Inuentarium all derselben Stucke wass ein Jedes gestehe
zugestellet werdenn, :·:

Des ein abschrifft, auch Ins gewelbe auff'm Landthause Inn die Landes-
Lade eingelegt ist, Damit Jeder Zeit zu sehen wass an dem haussradt vor-
handen sein solle, vorhanden oder weg sey, darfür die Eldisten, dehnen
diese dinge Neben andern Landes sachen, auch vertrauet und befohlen zu
Antworten und zu stehen schuldig sindt :·:

Wann ein Ampts hauptman, durch den willen Gottes mitt Tode
abgangen dem herren Landtvogt S: Gnade do er hierneben Mund-
lich, Do er aber so baldt nicht zuerlangen, schrifftlich und dass der not-
turfft sey, Dass dass Ampt nitt einer andern tauglichen Personen
versorget unnd widerumb bestellet werde, berichten :·:

Hetten aber die Eldisten, solches allein fur Ihre Person zu thun Beden-
lich bedencken, So haben sie wol macht, Dem Ausschus von Landt und
Stetten der abhandlunge nach, wie in anderen sachen, zusammen zu
verschreiben, und dass schreiben, Inn Ihrer, alss Landes Eldisten unnd

ausschreib

außschreibe, von Land vnd Stetten nahmen zu fertigen vnd fort zu-
schicken,

Die Eldisten Besoldung war vor Alters, einem Jeden Jarß viertzig Schock. Weiln aber der Landtage, vorbescheide, vnd andere zusammen künfften viel vnnd vberhaufft, die Zehrung theuer, vnd keiner auff diese Besoldungk dienen wollen, Ist im Landtage Elisabeth, Im vierundt siebentzigsten Jahre, vom dem Lande geschlossen, daß einem Jeden Besoldung Achtzig Schock seindt, ∴

Nota Landtag Elisabeth, Anno 74.

Vnnd Passiert, den Görlitzschen Eltisten, so offte sie zu Budissin oder anderer ortte Im Budissinischen seint, Jeden Tag ein Taler. —

Zu Görlitz aber oder anderer Ortte Im Görlitzschen, wan sie in Landeß sachen auff Erforderung Ihres hauptmanß erscheinen, Jedes Tags eine Görlitzsche Marck, Wann sie aber bey vorbescheiden vnd verhören, oder beforderungk anderer Ampts handel vnd sachen seint, Passiert Ihnen kein Zehrgeldt, sondern seindt schuldig von Irer besoldung zu Zehren,

Den Budissinischen Eltisten aber, weile sie dem Ampt Budissinischen Eltisten aber, weile sie ein Rahmdt gesessen, Ihre Roß baldt von sich schicken, dennsten aufhalden bessere gelegenheitt vnd Vortheil haben bekommen Passiert zu Budissin kein Zehrgeldt; Wan sie aber gegen Görlitz vnd andere ortte Im Görlitzschen ziehen, vnd aldar sachen beywohnen müssen, gebühret einem Jeden Jedes Tags auch einen Taler, ∴ Ihnen auch proponiren ∴

Mercke auch, Wann die Eltisten zu Proponirt haben, So bleiben

die

Der Fünffte

Artickel des erstenn Theÿles.

Vonn des Landes Ausschuß.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Vonn des Landes Ausschus.

Es werden auch jm Marggrafthumb Ober Laussitz zween-
erley, außschuß den Ständen zugeordnet vnnd gehalten, Jm
Budissinischen Außkommen, der ander jm Görlitzschen Ampte ∴
Vnnd werdet der Budissinische Jerlich am Welchen Landt-
tage Elisabeth, der Görlitzsche an dem Landtage, welcher Jerlich nach
dem Landtage Elisabeth zu Görlitz oder auch wol anderer ort, nach
zustandt der gelegenheitt, gehalten wirdet, von den anwesenden
von Landt-Stenden, vnnd die Personen, zu welchen daß Landt gutte
Zuversicht vnnd vertrawen tregt, Jm einem Jeden Ampt ohne ge-
fehrde, Achtzehen oder zwanzig Personen geordnet ∴
So baldt sich Aber der Personen halben So jm Außschuß sein sol-
len verglichen, vnnd ordentlich verzeichnett, Pflege man sie
jm Landtage offentlich zuverlesen, Damit man wissenschafft
habe, Wer jm außschuß sein solle ∴
Welche Personen man vermögen kan, daß sie beym Auß-
schuß verbleiben, die bleiben, die bleiben darbey, Wo sich aber
derer einer oder mehr Erledigen wolt, Ordnet man an Jre
Jre stelle ∴
Es wirdet zu Jeden zusammenkunfften, nicht alle mahl der
Volle oder gantze Außschuß gefordert, Sondern nach gelegen-
heit, auß Jeden Ampts Außschuß Nur etliche Personen, Wan
aber wichtige sachen vorstehen, So wirdet der gantze außschuß
erfordert ∴

Wann die Budissinischen Außschuß Persohnen, kegen Budissin
erfordert werden, Gibt Jhnen daß landt, einem Jedern Jeden
tagk, soviel sie darinn zu Budissin verbleiben eine Marck
Gorlitzscher zahlung, Wann sie aber kegen Gorlitz erfordert
vnnd aldar sindt, Jedes Tages einen Taler ∴
Dem Gorlitzschen Außschuß, gibtt man einen Tag zu Budissin
einen Taler, Jn Gorlitz eine Marck ∴
Vnnd wirdet der Außschuß in beyden Empternn darumb
geordnet, Daß wann Jnn vnd außer der Landtage, vornemb-
lich der Khön: Matt: ~ denn auch deß Landeß genottige Sach
zu Berathschlagen surfallen, Antwortungen aufzunehmen
oder zuthuen sindt, Damitt daß gantze Landt nicht bemühet
werden vnd aller sachen abwartten dürfte, So werden
die Außschuß Persohnen, darzu geordnet vnd gebraucht, Solche
den statt, der Landt Stende, zubefürdern vnd zuverrichten ∴
Wann auch den Ampts hauptleutten, schwere sachen fürfal-
lenn, vnd besichtigungen vorstehen, vnd sie neben den Eldi-
sten vnd denen von Stetten noch mehr beysitzere haben wol-
len, mögen sie etzliche, von dem Außschuß erfordern ∴
Wer den Außschuß erfordert zusamen, oder verschreibett
Vertheilt auch die Proposition ∴
Also verschreibt Jhr der LandVogt, So Proponirt Er ∴
Die haupt Leutte So Proponiren sie ∴
Verschreiben Jhnen die Landeß Eldesten, So gebühret

Jhnen auch

die Eltisten Jedes Ampts, bey Ihrem Außschuß zu Rathschlage ∴

Hier ist auch denckwirdig, daß in zusammenkunfften des Außschus-
ses der Budissinischen und Gorlitzschen, nach beschener proposition die
Gorlitzschen Außschusses Personen auffstehen, und Ihren sonderlich
Radtschlag haltten und schliessen ∴

Die Budissinischen bleiben auch beysamen und wan sie mitt Ihrem
Rathschlage fertig, unnd denn die Gorlitzschen von Ihnen vernehmen,
vormelden sie alsdan auch Ihr gutt bedüncken ∴

Seindt aber die Stimmen nicht gleich, so pflegt sich der Außschuß
zu setzen, und ein Jeder sein gutt bedüncken anzuzeigen, unnd nach
den Meisten Stimmen zu Schliessen ∴

Der 6. u. 7. Artikel ist ersetzt [illegible]
s. L I 180 Bl. 75b

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Der Andere Theill,

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

76a

Der Andere Teyll.

Von Gericht vnnd Rechtt, Den Erst Artickel des Teils.

Was Rechtens sich Oberlausitz haltte,

Wer ytzu weiß sein nottig, daß sich daß Marggrafthumb Ober Lausitz, Sachsen Rechtens haltte und gebrauche, welchs vor allen Menschen gedencken kan,

Derwegen so sollen alle gütliche Handlung, und Entscheidigungen, Vortrage, Erkentnuß urthel und abschiede, bey den Ersten und Appellation auff Sachssen Recht gerichtet, Nach demselbigen Erkantt geurtheilt und gesprochen werden.

Es sey dann, daß deß Landeß Privilegia Constitutionen Statutt und Willkürlichen, Inn einem oder andern, Ein anderiß alß die Sachsen Rechte ordenen, zuließen.

Der Andere Articell,

Des andern Teyls,

Vom Ober Ampte,

Das ist

77 Vom ampt oder Gerichte Deren vom Land vnnd Stetten,

Das Oberambt Oder die von Landt vnnd Stetten Oder das Gericht Landt vnnd Stette, Ist ein Wolhergebrachtes Ordentliches, Gericht vnnd Recht, deß Landes, –

Die vom Land vnd Stetten, Vom Land-Vogt erfordert sollen erscheinenn.

Vnnd welche Personen vom Herren oder Ritterstandt, Ein Landt-Vogt nach wichtigkeitt der sachen Mehr dorzu erfordert. :/:

Vnnd die abgesantten vonn den Sechß Stetten Auß denn Stetten Budissin, Gorlitz vnd Zittau auß jederer zwo, Auß den andern drey Stetten, auß jederer eine, (auch nach gelegenheitt vorstehender sachen, mehr Personen,) Vnd sonnderlich die Achte Eltisten Welche pflegen Burgermeister zu sein, dem Landtvogten oder ~~oder~~ Herrn Amptsleutten, Amptsverwaltern verschrieben von den Stetten abgefertiget werden vnd sitzen sollen :/:

Für dis Gericht oder Oberambt oder firs Ampt Land vnd Stette khommen.

Khommen die Sachen, welche zuvorn, durch die Ampts haupt-
leutte und Ihre verordente beysitzer, In des Ampt vorgenom-
men, genugsam verhoret, Tractiret, durch Sühnliche vergleich-
ungk oder Rechtmässige vorabschiedung erledigt, und von den
Abschieden in gebührlicher frist der zehen tage Appellirt wird ∴

Oder Welche Partheien, die Ampthauptleutte, und Ihre
Beysitzer, Hochwichtiger ursach halben, zuvorabschieden bedencken
und sie Ins Ober Ampt Remittiren und verweisen, und die Part
beyde darein willigen. ∴

5) Oder da einer Im Oberampt, verklagt und er güttlich
lig darInnen antwortten will

Dieselbigen vorabschiede, So zwischen Land und Stetten gesche-
en, nennet man fürsten Ältern gewonheit nach General vorabschiede ∴

Und es soll einem Jeden, der fürs Oberampt geheischen
solle ~~solle~~ zum wenigsten Sechswochen frist darzu gegeben werden ∴

Der Cantzler, sitzt Itzo auch Im verhören dess herren Landtvogts
tische, welche für alters nicht gewesen, Sondern Cantzlei bey
einem andern Tisch gesessen, helt Protocol, Colligirt die Vota, fragt
den Partten, die vom Landt und Stetten umgeingen, Stellet
die abschiede, Redet und fürdert was Ihme befohlen wirdt ∴

5 So dan von den Partten Clag und Antwortt oder Exception
Replica und Duplica, fürgebracht und die Partt nichts mehr einzu-
wenden oder vorzubringen haben, Und wie gebührlich der ~~Sehn~~
Sühn, alle mügliche mittel und wege vorgenohmen, vorgeschlagen,

Die

Die parth dorein nicht willig wollen, und die Sachen mitstanden oder sich
vergleichen, Last man die partt abtretten, Alßdan gibt der Herr Landt-
Vogt, den verordentten vom Landt und Stetten, die Sache zum Raht
bedencken und Erwegungk, dann eß setzet der Herr Landeßhaupt-
man, und der Gorlitzsche Ampthauptman, die Landeß Eltisten,
vnnd waß mehr erforderte Personen vom Lande hirstelle seindt,
dieß, Gehen beseitts zusammen allein. ∴

Die verordentten von Stetten, seindt sie wol abgetretten und bey-
sammen allein. ∴

Im gleichnuß, Der Herr LandtVogtt, mitt seinem Hauptman und
Canntzler, auch allein bleiben. ∴

Vnnd vnterreden sich allerseitts, Ihres bedenckenuß vnnd gutt be-
denckenuß, Was gesprochen und zum abschiedt gegeben oder ferner
gefurdert werden solle. ∴

Wann dann die vom Landt Stetten, mitt Ihrem gutt bedüncken
vnnd Stimmen gefast seindt, So fordern sie die von Stetten
zu sich, berichten sie Ihrer meynung, Wofern die Stette mitt Ihnen
gleichstimmigk, sindt oder werden, gehen sie zugleich vor den
LandtVogt, Zeygen Ihnen an, Daß sie sich eineß Sentenczes vnnd
stimmen mitteinander Entschlossen vnnd vereyniget ∴

Khonnen sich aber die Assessores von Landt und Stetten nicht vereynigen
oder vergleichen, So zeigt ein Jeder Standt, alß erstlich der Landt-
standt, Nachmahlen die Stette dem LandVogt Ihre meynunge an.

Der LandtVogt, der mit seinem Hauptman und Canzler auch Raht
gehaltten, Erkleret sich erstlich seineß aufsatzeß, Welchs gutt bedünckh

oder

oder Stymme, dann der bei Landt oder Stetten ihre Landvogtei
angestellet, bey denselbigen verbleibett. Und werden die Ab-
schiede darauff gestellett, den Beysitzern vorgelesen, den Part-
ten Publiciret; und alsdann ins Urtelbuch, ein verleibet und
geschrieben, und dem begerenden Theil, das sie eine vom Herrn
Landtvogt besiegelte und unterzeichnete Abschrifft mittgetheilet ::

Wann aber Landt und Stette sich mißhelliger meinunge ver-
glichen, Des Landes Vogtts Aussagen, deren zuwider und
kein theil von derselbigen weichen will, So gehett es Wie es
gepflegett, Dass er mitt den mehrern Stymmen schließen muss ::

Welcher theil dann die Abschiede nicht annehmen will, und inner
zehen Tagen, dauon, an die Khön: Mayt: oder derselbigen Appellatio Nota
Räthe auff Prager Schloss Appelliret, Dem Khann noch soll
solches unverwiedert werden ::

Wann die Schrifften aller eingebracht werden, die Partt zur
Collationiret und Inrotulirung der Acten erfordertt, die Acta Collatio-
niret, Rotuliret und zuverschlossen in die Appellation übergeschickt,
So offte dann Interlocutoria, Bey oder Endurttel darauff ein-
khommen, werden die Partt erfordert und Ihnen daß Recht urthel
Publiciret, hernach ferner, Was der Partte zu dem Rechtens, 3
Billigkeitt und vermeidlich ist; gefürdertt ::

Wann aber Partte zu Collationirung oder Rotulirung der Acta
ungehorsamblich auß sinbleiben, sollen die Acta nichts weniger in
Contumatiam Collationiret werden ::

Dass gehorsame Theil soll die Cantzley Taxa allein geben vnd denselbigen, wegen dess halben verlust sein Recht wider dass vngehorsame theil fürbehalten sein, ∴

Wurdet aber von den gegebenen abschieden auff vnverwan-ten Fuss oder innerhalb zehen Tagen nicht Appellirt, So khommen die abschiede nach verscheinung der zehen tage In rem Judicatam vnd gehen ihre wirckliche krafft, ∴

Vnndt ess seindt alten Brauch nach die General vorbescheide alle-wege, baldt nach den dreyen Weihnachtlichen Landtagen, an-gestellet vnd gehaltten worden, Damit die Burgemeister vom Landt welche bey den welche bey den Landtagen seinn nicht sonderlich die Gorlitzschen nicht vergeblich zu andermahlen Reisen durffenn ∴

Es ist hier durch der alte Gebrauch zu mercken, Dass ein Landt Vogt die Burgemeister vom Landt zur morgen oder Mittags Malzeit eigen Essen bey sich behaltte, wie es dann ein sehr alter brauch vnnd herkhommen sey ∴

(Solt auch form ein groß Titel haben)

Der Dritte Artickel des
Anndern Teyls.
Von Khöniglichem
Hoff Gericht

82

Es wirdet auch in diesem Marggrafthumb, Ihr altem
Löblichen und Wolhergebrachten gebrauch nach, ein Khö-
niglich Hoffgerichte bestellet und gehalten, Für welch
ein Hoffgericht gefurdert und vollnzogen werden, Auff
und übergaben vermechtnuss, Verzichten, aufgebotte,
und andere Gerichtliche Sachen und entledigungen

Inn den Budissinischen dreien kreissen Wirdet von Landt-
Vögten, ein sonderlicher Hoffrichter welcher einer Ritter mes-
sig Adels person sein sol, bestelt und underhalten,

Und stehet in Ihrer der LandtVögte macht, denselben — Nota LandVogts Instruction
auffzunehmen und zu Urlauben.

Unnd Es sol der Hoffrichter zu Budissin, unersucht der — Nota
Parteij das Hoffgericht, des Jahres dreij mahl, Als Oculj — Aus d Constitution Anno 82.
Bartholomej und Elisabett halten, Und mit haltung
derselbigen eine solche austheilunge machen, Das alle-
wege von einem Gerichte zum andern, nicht ein kurzer
Termijn sey, Und dass dritte oder letzte Gericht balde für
dem dazumahl vorstehenden Wolkürlich LandTage ausgehe-
s

Auff

Auff daß in den dreien zusammen Fürstten Mehrer vnd grosser
Recht da von notten gehalten, vnd nicht denselben vergangen
werden muge.

Würde aber Jemandes der Gütter vnd Hoffgericht nicht erwartten
vnd sein notturfft durch sein auffgebott (?) fürdern wollen
Denselben sollen die Hoffgerichte auff sein ansuchen zu fürder-
samer bekhwemer zeitt mit weniger bestellet werden.

Nota
Brauch

Im Görlitzschen Ampte wirdt daß Hoffgericht von dem
Hauptman daselbst gehalten

Die Hoffgerichte werden bemeldet, besetzt vnd besitzt Im Budissi-
nischen der Landtrichter, Im Görlitzschen der Hauptman vnd
sie mugen die Landes Eltisten zu sich erfordern

Es werden auch an Jedem ortt drey Landes Schöppen geord-
net, welche bey neben Hoffrichter Hauptmanne, vber den
Hoffgerichtts sachen sitzen,

Diese Landt Schöppen, haben keine besoldung noch Liefergeldt,
Seind aber lenger alß ein Jahr, nach deme sie gekorn worden,
zu sitzen nicht schuldig, vnd wenn daß Jahr herumb ist, Mag
ein Jeder ein andern zum Landtschöppen angeben, Denne
wirdt alsdan solches auff sich zu nehmen von den Ampts
Hauptleutten aufferlegt vnd befohlen

Daß Königliche Hoffgericht wirdt gehegt vnd gehaltenn,
Wie man sonsten gemeiner weise ander dinge zu hegen pflegtt,

Zum Versetzung vnd Verkhauffung der Gütter, sollen Haupt-

Leutt vnd

Lautt vnd Hoffrichter acht darauff geben, Dass dieselben dann mittbelehnetten gegönnet vnd vor andern gelassen werden. ~

Wann Güttere oder Pfande mitt Hoffgericht auffgebotten werden, So muge das Lebendige Pfandt nach dem ersten auffstatten, Das ander in drey viertzehen Tagen, weitter Vorsorgt oder verkhaufft werden, Doch die Lehen güttern mitt sonderen verweissen der Richtter ~

Der Vierde Ar- tickel des Andern Teyls.

Vom Ritter Recht vnnd Ihren Ritter Taffell. 84

Der Vierde Artickell,
Des Andern Teyls.

Vonn Ritter Recht, # Ritter 84b
Vnnd Ehren Taffell.

Wannach sich zwischen denen vom Adell zum Offtern zutregt
daß einer den andern Injuriret, vnnd daß sie sich solcher Schmehung halben,
güttlich oder Rechtlich, nicht wollen vergleichen vnd vertragen lassen, son-
dern beleydigter solches dem herren Landtvogtt, Seiner Gnaden gelanget
vnnd vmb bestellung der Ehren Taffel anhaltt, Khan Ihm Landtvogt nicht
abschlahen. Citiret vnnd verschreibet, demnegsten Vierzehen
Personen vnterschiedlicher Geschlecht vom Adel, Auff den Tag, da daß Rit-
ter Recht gehaltten worden, vnter denen Deputirt vnd Ordnet Er ei-
nen zum Marschall, den andern zum Ehrnholdt vnd die andern zwolff
zu Beysitzern.

Wie aber solches anzustellen, vnd hiervon gehaltten worden, Auch
was einer oder deß andern verrichtung sey, Ist auß volgendem Bericht
zuersehen:

85a

Ehrenholdts Beförderung bey der Ritter Taffell.

Nach dem die Löbliche Ehren Ritter Taffel, dieses Khüniglichen Marg=
grafthumbs Oberlausitz, auf Ansuchen etzlicher Part durch genedige
verordnung, Deß Wolgebornen Herrn, Herrn Grafen und Erbster=
gen Landtvogts obermelts Marggrafthumbs an Stadt der Rö: Kay: May:
alß Marggrafen zu Lausitz, unsers aller genedigsten Herrn, Einem Jedern
seiner Ehren notturfft, nach Altem herkhommen und gebrauch, dieses
Marggrafthumbs gehegt und besetzt, So sollen sich vermüge solcher
Bedingungk, Die Partt, so für derselben zu thuen, volgenden Articul
gemeß zuverhaltten schuldig sein;

Erstlich, Gebeutt der Herr Marschalck, mit seinen zugeordneten Bey=
sitzern und Zwelff geschwornen, Daß vor und bey dieser Ehren Ritter
Taffel, sich menniglich und sonderlich die Partt, gegen einander, Jn
wortten und Tatten friedlich verhaltten, und zu keiner Jnjurien-kein
Ursache sol geben werden, bey straffe nach Ehren erkanttnüß.

Zum Andern, Sol Niemandt vor dieser gehegten Ehren Ritter Taffel
dem Andern sein Wortt reden Er sey dan ein Rittermeßiger vom
Adel, Und habe sich deß bey der Ehren Ritter meßiger vom Adel, Und
habe sich deß bey der Ehren Ritter Taffel angegeben.

Zum Dritten, so soll mündlicher fürtrag, von einem und dem Andern
Partt dermaßen fein deutlich und langsam vorgebracht werden, Do=
mit Clag, Antwortt und Andere notturfft, auß dem munde in die feder
gefast.

Zum Viertten, sol keinn theil, daß Andern in seinem vorbringnis

verhindern noch einfallenn, :/:

Zum fünfften, Behelt Ihme der Herr Marschalch, Beysitzer und Schöpfen bedinglich zuvorn, Ob sich durch Schickung deß Allmechtigen, od[er] ander vorfallenden Sachen begebe, Daß Ir einer oder mehr diß der Ehren Taffel, aufstehen und abtretten würde, Daß doch nichts desto weniger Ihme oder Ihnen vorbehalten sein solle, andere Rittermeßsige Personen, an seine oder Ihre stelle, Inn die Ehren Ritter Taffeln, zuersetzen und waß Recht befindenn :/:

Und dieweilen so rüffe Ich Christoffen und Haugkwitz, alß zu dieser Ehren Ritter Taffel, vom Wolgedachten Herren Landt Vogt O: L: dem Stadt Ihrer Khay: Mayt: verordnete Ehrnholdt, solche kegenwertige und Wolgedachte Ehren Ritter Taffel, Damit Urttel und Recht, Einem Jedern zu seiner Ehren notturfft, nach Ritters artt, Auch alten Löblichen Herkhomen und gebrauch dieses Marggraffthumbs Ober Laus: sich genugsam gehegett und besetzet, auff, Zum Ersten, Zum andern und zum dritten Male. Mitt diesem anhange, Ob Jemand deß seiner Ehren notturfft nach, vor derselben zu thun, Daß er Jetzt beruffen möge, und wie die Erzelten Articul besonderlich wolle vorkhommen, und nach Ehren Ritter Rechts artt, Rechtens gewartt :/:

866

Marschalchs Beförderung
Bey der Ehren Ritter Taffell,
Der Marschalch zum ersten beysitzer zur Rechten handt, An dingung der Ehren Ritter Taffell,

Ich frage Euch, Weile auff anfürhen Eglicher parthe, eine Ehren Ritter Taffel zubestellen von notten, und Ich vom den Herren Graffen

und

und Landt Vogt d: Ku: dem Stadt der Rö: Khay: Mayt: unn-
ßs allergenedigsten herren, Herr zum Marschalh verordnet, od-
er dem derzeitt, Damit solche Ehren Ritter Taffel mitt Brauch
unnd Recht muge bestalt werdenn, ./.

Der Beysitzer zur Rechtenn. 87a

Herr Marschalh, Weil parttenn vorhanden, so für der Ehren Ritter
Taffel Ihrer Ehren notturfft nach zu thunn, unnd Ihr von Wolge-
borenen herrn Lanndvogt d: Ku: dem statt Ihrer Khay: May:
zum Marschalh verordnet, So mugt Ihr die Ehren Ritter Taffel
mitt Brauch unnd Recht wol bestellen, ./.

Zum 2. Beysitzer zur Rechten handt, 87b

Ich frage Euch, Wie ich diese Ehren Ritter Taffel hegen soll.

Der 2. Beysitzer auff der rechten handt,

Herr Marschalh, hegett mitt Urttel und Rechtt, dem Kleger alß dem
Antiporter, und dem Anttwortter alß dem Cleger, ./.

Marschalch zum 3. Beysitzer. 87b

So hege Ich solche Ehren Ritter Taffel, mitt Urttel und Recht aller-
massen unnd gestalt, Wie solche nach Ritters Artt, altem herkhom-
men unnd gebrauch, dieses Loblichen Marggrafthumbs Ober Lau-
sitz vor alters unnd Jtzo, am aller krefftigsten und bestendigsten hat
khomen sollen oder mugen gehalten werden, ./. Unnd hege solche
Ehren Ritter Taffel, einem Jeden zu seinem Rechten, und zu Erhalt-
tunge Ihrer Khay: May: Marggraffen in Ober Lausitz, alß
Landes Fürsten Hoheitt, Inn diesem Ihrer Khay: May:

Marg

Marggrafthumbs Oberlaussitz, Im Nahmen Gottes deß Vatters, Gottes deß Sohns, vnnd Gottes deß heyligen Geistes, Amen,

Zum dritte Beisitzer Zur Rechten handt,

Ich frage euch, Ob diese Ehren Ritter Taffel, Nach Ritters Art vnnd altem herkhommen, dieses Marggrafthumbß Oberlaussitz, einem Jedenn Rittermessigen zu seiner Ehren notturfft geheget vnnd bestellet habe;

Der 3 beisitzer Zur Rechtenn hanndt,

88a Herr Marschalch. Weil Ir solche Ehren Ritter Taffel, Einem Jedern zu seiner Ehren notturfft, vnd zu erhaltung Ihrer Khay: May: Alß deß Landesfürsten hoheitt Inn diesem Irer Khay: May: Marggrafthumbs Oberlaussitz, mitt Vrtteil vnd Recht vnnd Im Nahmen, Der allerhochsten dreyfaltigkeitt, gehegett, So habt Ihr einem Jedem vntadelhafftig vnd zu Recht genugsam geheget ÷

Nach erledigung eines Ehren Handels sol Ehrenhold zu den Beysitzen den nachfolgenden Furtrag zu 3. mahlen, (doch durch ein wenig Intervallum) repetirn.

Ob Jemandes, So für dieser Ehren Ritter Taffel, seiner Ehrenn notturfft nach, waß weitter fürzubringen bedarffte, der thue es, Dann ehe diß, heist der herr Marschalck, Beysitzer vnd Beschlösser, die Ehren Taffel auffzuheben, beuelhen, deß zum Erstenn mahll.

Volgett die Ahnredungh

Nach diesem

Volget die Anmeldung des Ehrenholts gegen den Parten und Beysitzenden, Wie oben zum andern Mahl :-

Hernach sol der Ehrenholt ein wenigk wartten, Und wie obstehet zum dritten mahl,

Nach diesem, Wann vor der Ehren Ritter Taffel weiter Niemand, dess weg vorzubringen, Fraget Marschalch, den ersten Beysitzer auff der lincken handt :-

Zum ersten Schöpffen zur Lincken handt

Ich frage euch, Weil Niemandt hie zur stelle, der für dieser Ehren Ritter Taffel weitter zu clagen, Ob es an der Zeitt sey solche Ehren Ritter Taffel wider auffzuheben :-

Der nechst beysitzer zur lincken handt

Herr Marschalch, Weil Niemandt ist für dieser Ehren Ritter Taffel zu clagen, So ist es dann der Zeitt, Dass Ir dieselbe auffheben möget :-

Zum 2. Schöpffen zur lincken handt

Ich frage euch wie ich solche Ehren Ritter Taffel auffheben solle;

Der 2. Beysitzer zur Lincken handt,

Herr Marschalch, hebet es auff mitt vrteil Recht vnndt Gottlichem Nahmen :-

Vorauff der Marschalch.

So gebe Ich solche Ehrn Richter Cappittel auff, mitt vortheil und Recht, Im Nahmen deß Vaters Gottes deß Sohns, und Gottes deß Heiligen Geistes Amen.

Der Fünfft Articell,

Des andern Theiles.

Von Ober und Erb

Gerichttenn.

Es haben wol etzliche herren und vom Adel, deren aber nicht so gar viell, Beides Ober und Erb Gerichte und doruber Privilegia gehabt, Sonsten aber haben die Ober Gerichte, Regierenden Khonigen zu Behaims, Alß Marggraffen zu Laufitz zugestanden die haben dieselbigen vorlangst, durch die Landtvögte, unnd die Landt Vögte durch Stette verwaltet, Nachmalß aber von Anno 40 die Ober Gerichte, durch von Ihrer Matt: Insonderheitt zubestellte, Landt Richter und Landt Schöppen So vom Adel gewesen handlen unnd verwaltten muessen ∴

Es haben aber vorlangst, Die Romischen Khayser zu Ungern und Behaimbs Khay: Matt: Khayser Ferdinandus Christlichster und Lobseligster gedechtnuß, auff derselben gehorsamen Stende Ihrer Matt: Liebe getrewen Landt und Stette dieses Marggrafthumbß

Mehrmalß

Mehrmahlß vnderthenigst Suppliciren angesehen, Der
dahmalß Khöniglichen Wirde zu Behaimb, Königes Maximiliani
vnd der Beyden Ertzhertzogen Ferdinandt vnnd Caroli Gebrüder Inter=
cession vnnd zu besserer Haltung gemeinen Landtfriedenß, Auch desto
einiger vnnd Friedlicher nachbarschafft, Vnnd dann zu Erhaltung
gemeines Landtfriedenß, Sicherheit der Straßen Straffung deß
vbelß. Vnnd dem wegen zwischen Landt vnd Stetten, dieß beß=
serer vnd Freundlicher guter nachbarschafft, Denen dem Landt
Standen, so zu vorn die Ober Gerichte, biß auff dieselbige zeit nicht
gehabet, vnnd den Sechß Stetten, deß Marggrafthumbs Oberlau=
sitz, allergenedigist zukommen lassen, Vermüge vnd Inhalts des=
selben Privilegij. Die Ober Gerichts Begnadiung genandt. Des=
sen Datum helt auff dem Königlichen Schloß Praga, den zwölfften
Tag deß Monats Martij Nach Christi Geburtt 1562 Ihrer
Matt: Reiche deß Römischen im Zwey vnd dreissigsten, vnnd
der andern aller im Sechß vnd dreissigstenn Jahre. ∴

Vnd es behalten Ihre Khay: Matt: Ihr vnd denselben nachkho=
mmenden Königen zu Behmen, vnd Marggraffen zu Oberlaussitz
alß Regierenden Landesfürsten Concurrentem & Conjunctam
Jurisdictionem, an solchen Obergerichten Bey den Landt Standen,
alß Adelß Personen die Ihrer Matt: derselben Fürbittern vnd den
Räthen in Stetten benennt Et secundum personarum & delicti qua=
litatem gentzlich bevor, :/:

Wie es Nun mitt solchem Ihrer Matt: vorbehalt vnndt anderem

die

an stat Ihrer Maytt: von dem Landtvogten gehalten procedirt vnd Exequirt werden solle: Dauon wirdet Jm dem Ersten theile die-ser Landes Ordnung, auß fuhrlich bericht vnd meldung gethan, ∴

Volget Nuhn alhier, Wie sich Landt vnd Stette, der ober Gericht hal-ben verhalten vnnd erweysen sollen, ∴

Die vom Landt vnnd die von Stetten, sollen bey schwerer Ihrer Maytt: Straffe vnd Vngnade, auch bey verlust der Gerichte vnnd ihren Landtvogten oder deßelben diennern, Jn der Volge dem Mut-willigen schedlichen, Raubern, Mördern von Stadt zu Stadt, Flecken zu Flecken, dorff zu dorff, von Gericht zu Gerichten, nachzueilen, Vnnd da es die notturfft erfordert dem Flecken erfordert [illegible] Jm Lande nachgehen zu lassen, ∴

So auch yemandt, Er sey Wass wirden Standes oder Wesens er wolle, dergleichen mutwillige Leutte, mit Rath vnd Thatt fordertte, Atzte, Trenckte, unterschleiff gebe, oder Ihnen hinwegk helffen wolde, Bluttes freundtschafft, verwandtschafft allerley ursachen, oder sunsten Rechts vorsatzes oder vorstandes halber, Damit sie zu gebuhrlicher straff, nicht mochten gebracht werden, vornemlich Da Er vmb deßelben oder derselben schedlich vornehmen, Es sey Jmeß [illegible] gewuhst oder nicht, wuste, Jnsonderheit die Perso-nen, So in die Acht erklert vnd Publicirt hetten helffen, Alle dieselben sollen in gleiche straffe, Sowol Alß die Principal Echter durch Ihre Maytt: erklert sein. Vnnd sol ein Standt dem andern, Die vom Landt den von Stetten, Vnd die von Stetten

Denen

denen vom Land, hochsten in Kundtschafften liegen, Damit die Besch-
diger deß Landes und gemeinen Friedens, zu Völliger verordneter
Straffe Landrecht zu einem Exempel und abscheu gebracht werden. ~

Es soll keiner Jeder, gelinde gerufft werden, Dann allein mit
vorwissen des LandtVogts, Landt und Stette, unnd des Gegentheils, –

Die Fischer und Krebser, Jm welches Jurisdiction sie betretten, sollen von
derselben herrschafft gefenglich eingezogen und zu gebührlicher Straffe
gebracht werden,

Da es aber vom derselben herrschafft nicht geschege und Muttwillig über-
gangen würde, Soll LandtVogt Neben Land und Stetten, nicht allein
der Bauchte Persohnen zu gefengnuß unnd straffen, Sondern auch die, so
solcher Jurisdiction vorsetzlich durch eigenen [illegible] mißbraucht, Jm Ihrer
Maß Straff zubestraffen zuvorsehen, oder nach gelegenheitt Jm
gefengnus zuverwahren befehlen stehen. ~

Unnd seindt die vom Land Stenden, welche der Ober Gerichte zuvor
nicht befugt gewesen, volgender gestalt damit begabet, Alß nemlich allein
auff Ihre, deren vom der Landt Stende underthanen und sonsten gesetz-
te Persohnen, durch allerley begangener mißhandlunge verbrecher, Doch
daß dieselben Jm gefengnus, nicht erhungern oder verschmachten oder
gar sterben, Sondern sie dermassen ohne langen verzug halten und
Rechtfertigen lassen. Wie es die Recht auß Weysen, Auch mitt der
Tortur die ubelthatter, ohne Gerichtliche belehrung bey unserem Landt-
Vogt, und den Eldisten vom Landt oder unserer unserer Appellation Rath
auff Prager Schlosse nicht angreiffen, viel weniger ohne solche,

Eine

Eine oder die andere Belernung mitt der Execution, Kegen Inen denn vorlhott man erfarn. :/:

Da aber einiger gesessener Burger auß den Stetten, Inn diesem von Landt Standen Gerichten in Maleficischem verdacht were, derselbe soll vom denselben eingezogen, vnd solchs alsbaldt derselben Stadt Burgermeister vnd Rahtt zu wissen gethan werden, Ihne Inn Ihr gefengnuß zu vberantwortten, Damit durch sie waß Recht vnd billich erkannt vnd der verbrecher oder dieselben Mishandler zu billicher Straffe gebracht werden. :/:

Viel weniger sollen die Landt Stende in Civilibus vnnd Burgerlichen sachen befugt sein, Inn Krafft der Ober Gerichte die besessenen Burger auß den Stetten oder derselben vnderthanen, ohne Gerichtlichen Process zu Gefengnussen, Sondern die Beklager die beklagten vor Ihrer Ordentlichen Obrigkeitt beclagen, vnnd daß Recht zu Ihnen ergehen lassen, Welchs Ihnen auch Vorlessung folgende kein theil dem andern, seiner Jurisdiction zu widerwillen eintrag thun soll. :/:

Daß aber geschege, soll es nach machten, den Landesbrauch nach Inn solchen fellen, wie vor alters, zu Procediren gehalten vnd bey dem Landtvogtt Land vnd Stetten oder vnser Appellation Cammer gesucht werden. :/:

Vnnd dieweile in Manchem Dorff Zwoschie, drey: viere vom Adel wohnen, Damit die Gericht desto ordentlicher bestellet, sollen auff dasselbige gutt, Es habe weniger oder Mehr herren, allein die Ober Gerichte geschlagen vnd ein Stock vnd Galgen auffgericht werden. —

Da dann kleine Guttlein beyeinander liegen, sollen auch zwen drey

oder

oder viere nach gelegenheit derselben, und besage Ihrer Brieffe, der Ober
gericht halben zusammen geschlagen werden, dieselben desto bessern
ordnung zu bringen und zu halten,

Die Landt Stende sollen sich auch in krafft dieser Donation der Ober-
Gericht, dardurch der verbar auff dem Lande wider die Stette, Alß von
wegen Brauens, Maltzens, Schenckens und der Handtwercker, Sie
wenn dann dieselben vor alters befugt, nicht behelffen, sondern
sich aller unrechtmessigen und unbefugten Neuerungen gentzlich enthalten ∴

Dan anlangende die Ober Gerichte Inn den Sechs Stetten deß Marg-
graffthumbß Ober Laußitz, Sollen in krafft unserer Begnadung,
dieselben und ein Jeglicher Insonderheitt, der Obergericht und Execu-
tion ~~befugt sein~~ ∴ vnnd der Malefitz sachen Inn den Stetten und
~~Welche Burger über~~ die Ober außerhalb auff Ihren und der Burger
Guttern, Welche Burger auß sondern begnadungen, die Ober Ge-
richte nicht haben, zu haltten vnnd Exequiren befugt sein ∴

Welche Burger aber die Obergerichte auß sondern Privilegien zuvor
durch Rechtmessigen Tittel vnnd ankunfft an sich bracht hetten, Die-
selben sollen, sie auch wie vor alters haltten, und derselben freyen ∴

Da sich aber, Inn oder außerhalb der Stette, auff derselben Gutter eini-
ger gewaltt, Mordt, Todtschlag, frevel, oder andere dergleichen fälle zutrü-
gen, denn dessen von Landt Stenden, sollen dieselben unverbrüchlich, Nach
gelegenheitt der sachen durch die Gericht auffgehaltten, Entweder bey
Trawen und Glauben, durch den Burgermeister Inn der Stadt, da die
Gerichte hin gehoren, vor den Itzigen oder künfftigen Landt Vogt

bestrickt

bestrickt, oder Jhn ein Ehrlich gefengnüs eingezogen, vnd solches soll
alsbaldt dem Landtvogtt angezeigt werden ∴

Gegen denen von Landt Ständen Vnterthanen, soll auch ordentlich,
wie aber von Stetten, durchauß specificirt procedirt werden, Vnnd
kein theil dem andern zu widerwillen vorsetzlich vrsach geben, Son-
dern die Stände von Landt vnd Stetten, Einander forderlich, schleunig
vnnd billiche Rechten verhelffen ∴

Nichts weniger auch sollen die von Stetten, da die delicta nicht so
gar liquida sich der Tortur vnd Execution halber In Criminalibus da-
mitt desto sicherer procedirt werde bey gelerten Leutten vnd sonder-
lich vnserer Appellation Cammer auff Prager Schloß bescheidts erho-
len vnd bekommen. ∴

Vnnd soll kein theil dem andern, alß die von Landt Ständen vnd
Stetten der Jurisdiction halber eingriff thunn, vnd Jhrer Maleficanten
zu billicher Straff vnnd einsehen, nicht vrsache geben, da-
mit die Justitia administriret, Vnd gemeine Landesfrieden er-
96b halten, Einer vnd Ander gleicher Schutz gehalten werden ∴

Finis. ∴

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Zü merckenn,

Der Erste Teÿl, Heltt in sich Sechs Articktel.

1. Der erste, Von LandVögten vnd jhrem Ampte, facht an fol: 1.
2. Der ander von der Khöniglichen Haüptmanschafft . fol: 29.
3. Der Dritte, Was Ambtshaubtleutten gebührett . ---- fol: 33.
4. Der Vierdte. Vonn deß Landes Eltisten ---- fol: 36.
5. Der Funffte Vonn des Landeß Ausschus ---- fol: 42.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

Der Andere Teyl,

Begreifft in sich 5. Artickell.

1. Der Erste, Wes Rechtens sich Oberlausitz halte, ---- —— fol: 45. a.
2. Vom Oberampte ---- —— ---- —— ---- fol: 45. b.
3. Der dritte, vom Khüniglichen Hoffgerichte ---- fol: 48. a.
4. Vom Ritter Rechte vnnd Ehrenhafften —— ---- fol: 49. a.
5. Vom Ober vnnd Erb Kämmerern, —— ---- —— ---- fol: 53. b.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

III

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

63 foll.
17. Nov. 2017.
JMP, bibl.

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

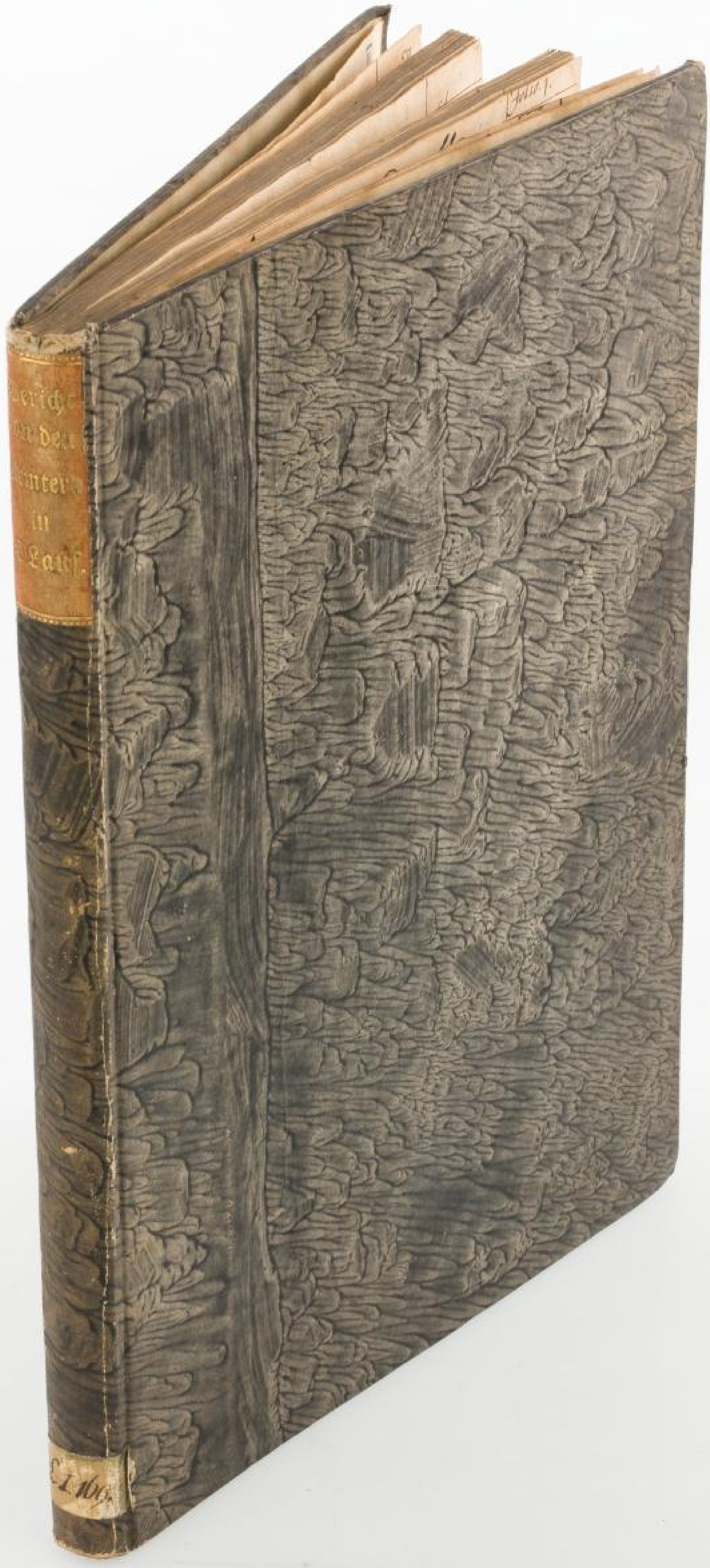

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

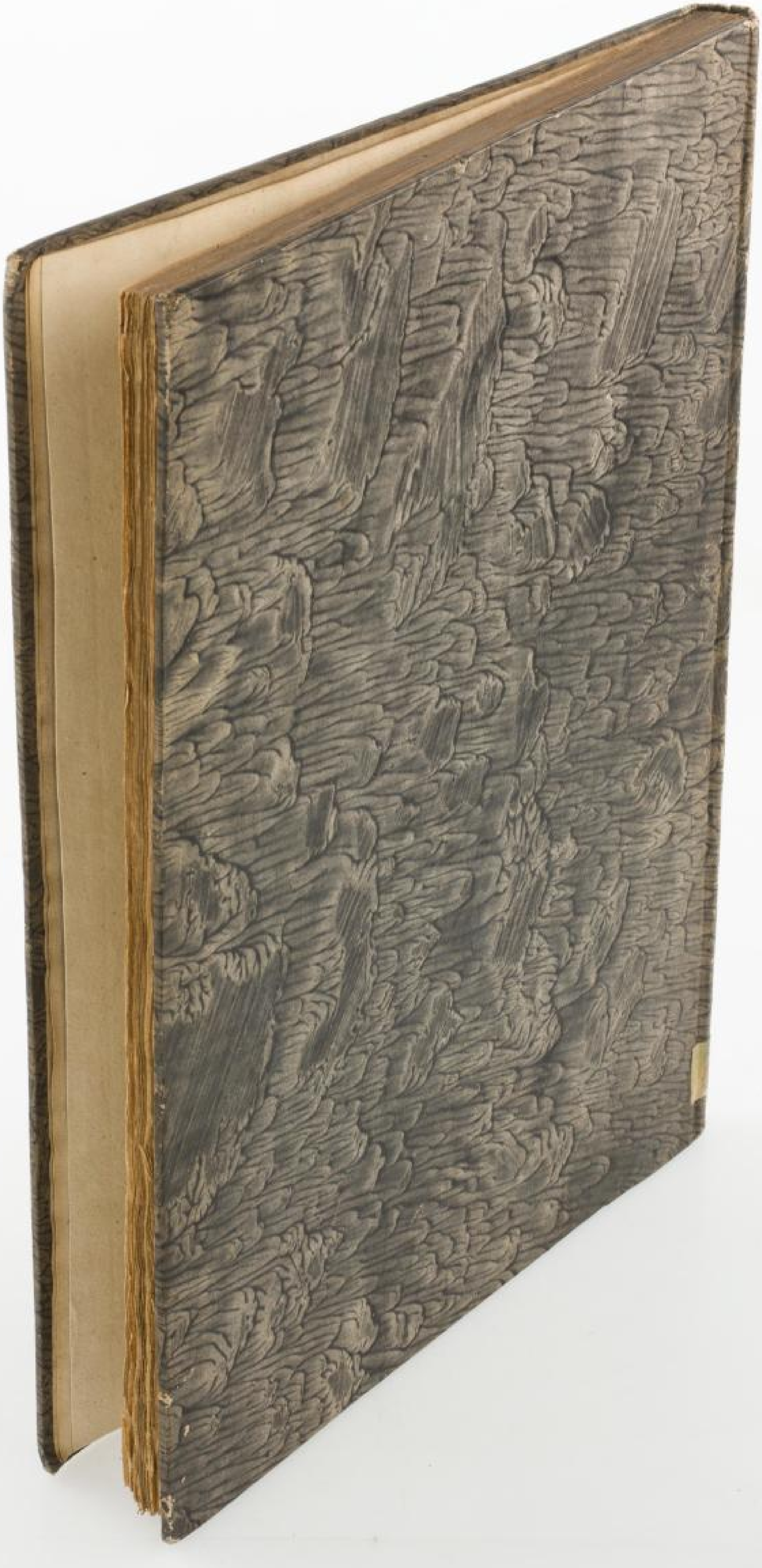

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski

Der Verfasser ist Jacob v. Salza, Hauptmann des Fürstentums Görlitz †1589 zu Heidersdorf.

Gleiche Exemplare LI 71 LI 160

LI 169

m

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet
Wrocławski